ISSN 2942-1950

Recht reloaded

02 | 2026 Das Magazin für junge Juristinnen und Juristen

in Kooperation mit BRF Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.



Chatkontrolle

Ankommen im Jurastudium

Auslaufmodell Hausarbeit?

Bachelor in Hamburg und Bayern

15. BuFaTa in Leipzig

BOORBERG

BECK
Stellenmarkt



Registrieren, CV anlegen, entdeckt werden –
so einfach ist der Weg zu Deinem Traumjob.
www.beck-stellenmarkt.de/talent-pool

C.H.BECK

HALLO

Kann der Philosoph **Theodor W. Adorno zur aktuellen Rechtsdebatte über die Chatkontrolle** noch etwas beitragen? Ja, er kann! In „Recht reloaded“ erfahrt ihr, wie Adorno bereits in seinem Essay „Sexualtabus und Recht heute“ aus dem Jahre 1963 (!) Positionen der heutigen Debatte über die Chatkontrolle erörtert und hinterfragt. „Selbstverständlich muss verhindert werden, dass Kindern Gewalt geschieht. Aber um diesen Wahrheitskern hat sich eine Vorstellungsmasse angesammelt, die erst einmal überprüft werden müsste, anstatt dass heiliger Eifer jede nähere Besinnung unterbindet.“ Kommt euch bekannt vor? Dann lest am besten gleich weiter.

Wer das **Jura-Studium** wählt, für den beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Die Freiheit des Studiums bedeutet einerseits eine größere Selbstständigkeit, andererseits aber auch eine höhere Eigenverantwortung. Außerdem gilt es, sich auf die juristische Arbeitsweise umzustellen: Argumente austauschen und abwägen, den Gutachtenstil lernen. Und die juristische Sprache stellt eine ganz eigene Herausforderung dar. Mehr zu allen Anfangsschwierigkeiten eines Erstsemesters erfahrt ihr in „Recht reloaded“.

Während in Hamburg die ersten Bachelorurkunden überreicht werden und alle übrigen Bundesländer den integrierten **Bachelor of Laws** eingeführt oder auf den Weg gebracht haben, bleibt Bayern bei seiner bisherigen Entscheidung, (bisher) keinen Bachelor of Laws einzuführen. In „Recht reloaded“ findet ihr Beiträge zum Hamburger Modell und zum bayerischen Weg.

Ende Mai dieses Jahres kamen 34 Fachschaften aus ganz Deutschland zur **15. Bundesfachschaftentagung (BuFaTa)** des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) in Leipzig zusammen, um über die Zukunft der juristischen Ausbildung und der Hochschullandschaft zu diskutieren. „Recht reloaded“ bringt einen Bericht zu den Tagungsthemen und stellt euch den neuen Vorstand vor.

Wir wünschen euch eine spannende Lektüre!

Dieter Müller
Richard Boorberg Verlag

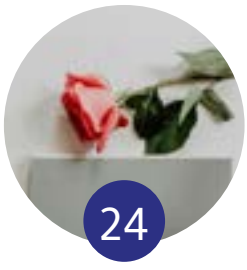
David Arndörfer
Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Karrierechance
bei Boorberg!

www.karriere.boorberg.de

INHALT


9
SUPPORT
Ankommen im Jurastudium


24
REPORT
Bachelor in Hamburg


29
MEETING
15. BuFaTa in Leipzig


33
LIT CORNER
Vor dem Gesetz



35
JOBS

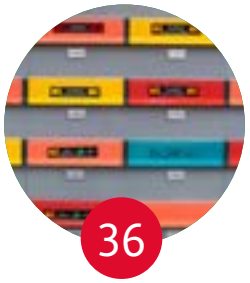

2
STORY
Chatkontrolle


19
EXPERIENCE
Auslaufmodell Hausarbeit?


28
STORY
Bachelor in Bayern


32
REPORT
15. MootCourt beim VGH BW


34
HISTORY & LAW
5 Minuten Rechtsphilosophie


36
Impressum

STORY



Chatkontrolle des letzten Perversen der Gegenwart?

Über Sexualtabus, Grundrechte und die Krise des bürgerlichen Rechts

von Jakob Trescher und Leo Wossidlo

Der Theoretiker, so eröffnet Theodor W. Adorno seinen Essay „Sexualtabus und Recht heute", mache eine beschämende Erfahrung. Immer wieder sehe er sich genötigt, Gedanken zu wiederholen, die längst formuliert worden seien. Nicht deshalb, weil es an Einsicht fehle, sondern weil die Gesellschaft hinter ihre eigenen Einsichten zurückfalle. Kritik habe unter solchen Bedingungen etwas unerquicklich Anachronistisches. Sie müsse erinnern, was längst bekannt sei und gerade deshalb vergessen werden könnte.



Es fällt schwer, diesen Gedanken zu lesen, ohne an die gegenwärtige Debatte über die europäische Chatkontrolle zu denken. Seit Jahren wird über dieselbe Frage gestritten: Darf private Kommunikation automatisiert durchsucht werden, um Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder aufzuspüren? Die technischen Einzelheiten wechseln. Die politischen Mehrheiten wechseln ebenfalls. Was unverändert bleibt, ist die Form der Debatte selbst. Kaum ausgesprochen, scheint ihr Ergebnis bereits festzustehen. Wer wollte sich gegen den Schutz von Kindern wenden? Selbst wenn man dabei den öffentlich geäußerten Intentionen der Initiator:innen Glauben schenkt, gewinnt man den Eindruck, dass für sie eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit wohl vollkommen außer Acht bleibt. Die Diskussion beginnt für sie mit einer Wahrheit und endet mit einer politischen Maßnahme, ohne dass beides noch auseinandergehalten würde.

Dass Kinder vor sexualisierter Gewalt geschützt werden müssen, bedarf keiner Begründung. Die Frage beginnt erst dort, wo aus dieser Selbstverständlichkeit eine bestimmte Form staatlichen Handelns folgen soll. Das Recht kennt diesen Unterschied. Es unterscheidet zwischen dem Rechtsgut, das geschützt werden soll, und den Mitteln, mit denen dieser Schutz verwirklicht werden darf. Es gehört zu den elementarsten Einsichten des modernen Verfassungsstaates, dass die Bedeutung eines Rechtsguts den Staat nicht von der Pflicht entbindet, seine eigenen Grenzen zu achten. Gerade wo die Versuchung am größten ist, diese Grenzen zu überschreiten, zeigt sich, ob sie überhaupt ernst gemeint waren.

Adornos Essay setzt an genau diesem Punkt an: „Selbstverständlich muss verhindert werden, dass Kindern Gewalt geschieht". Der Satz endet jedoch nicht damit. Unmittelbar darauf folgt: „Aber um diesen Wahrheitskern hat sich eine Vorstellungsmasse angesammelt, die erst einmal überprüft werden müsste, anstatt dass heiliger Eifer jede nähere Besinnung unterbindet." Adorno richtet seine Aufmerksamkeit auf etwas, das in politischen Debatten regelmäßig aus dem Blick gerät. Vermeintliche Wahrheiten besitzen eine eigentümliche Eigenschaft: Sie ziehen Vorstellungen an. Je unbestreitbarer ihr Kern scheint, desto leichter lagern sich um ihn Wünsche, Ängste, Projektionen und Ersatzhandlungen an, die mit ihm nur noch lose verbunden sind. Das erklärt, weshalb gerade moralisch eindeutig erscheinende Gegenstände eine eigentümliche Anziehungskraft auf politische Programme ausüben. Wer im Namen eines unbestreitbaren Gutes spricht, sieht sich kaum noch gezwungen, seine Mittel zu rechtfertigen.

Das erklärt auch den eigentümlichen Ton, in dem heute teilweise über Chatkontrolle gesprochen wird. Die Frage lautet selten, ob die Maßnahme geeignet ist, den behaupteten Zweck – Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt – zu erreichen. Noch seltener wird gefragt, welchen Preis eine Gesellschaft dafür bezahlt. Beides gilt bereits als nachgeordnet. Der moralische Ernst des Problems scheint die Prüfung der Mittel überflüssig zu machen. Dabei ist das Gegenteil richtig. Gerade die Schwere eines Verbrechens verlangt nach größerer Nüchternheit. Das Strafrecht hat seine Geschichte nicht deshalb hervorgebracht, weil jede Gesellschaft Gewalt bestrafen möchte. Das wollten Gesellschaften schon lange, bevor sie rechtsstaatlich wurden. Neu war die Einsicht, dass auch die Verfolgung schwerster Verbrechen an Regeln gebunden bleiben muss. Das Verbot der Folter, die Unschuldsvermutung, das Briefgeheimnis oder die richterliche Kontrolle staatlicher Eingriffe entstanden nicht aus einem optimistischen Menschenbild. Sie entstanden aus dem Misstrauen gegenüber einer Staatsgewalt, die im Besitz einer gerechten Sache ihre eigene Begrenzung vergisst.

Die gegenwärtige Debatte verschiebt diese Grenze beinahe unmerklich. Nicht weil ausdrücklich verlangt würde, das Fernmeldegeheimnis abzuschaffen. Vielmehr verändert sich die Logik, unter der es steht. Private Kommunikation gilt nicht länger als etwas, worauf der Staat nur ausnahmsweise zugreifen darf. Sie erscheint zunehmend als ein Raum, der grundsätzlich ver-

STORY

fügbar sein muss, sofern sich dadurch ein besonders schweres Verbrechen verhindern lässt. Die Ausnahme verändert ihren Charakter. Sie beginnt, den Regelfall zu definieren. Es wäre zu einfach, darin lediglich eine Folge neuer technischer Möglichkeiten zu sehen. Adorno legt einen anderen Gedanken dar. Die Form des Rechts verändert sich mit der Gesellschaft, in der sie entsteht. Sie verändert sich nicht gegen deren Widersprüche, sondern unter ihrem Druck. Gerade deshalb interessiert ihn die Sexualität nicht als privates Thema. Sie bildet den Punkt, an dem sich gesellschaftliche Konflikte mit besonderer Schärfe verdichten.

Als Adorno Anfang der sechziger Jahre schreibt, gilt das traditionelle Sexualstrafrecht bereits vielen als historischer Anachronismus. Homosexualität, außereheliche Beziehungen oder Pornographie erscheinen als Überreste einer vergangenen Moral. Die Aufklärung scheint gesiegt zu haben. Adorno misstraut diesem Eindruck. Nicht weil er an den alten Verboten festhalten möchte. Sondern weil er vermutet, dass sich die Form der Unterdrückung verändert hat. Adorno formuliert einen Satz, dessen Bedeutung sich erst allmählich erschließt: „Sexuelle Freiheit ist in einer unfreien Gesellschaft so wenig wie irgendeine andere zu denken." Der Satz beschreibt einen Widerspruch. Eine Gesellschaft kann ihre Verbote lockern und dennoch unfreier werden. Freiheit erschöpft sich nicht darin, dass bestimmte Handlungen erlaubt sind. Entscheidend ist die Gestalt der gesellschaftlichen Verhältnisse, innerhalb derer diese Erlaubnis erteilt wird. Deshalb beobachtet Adorno etwas, das heute fast selbstverständlich erscheint und gerade deshalb selten auffällt. Die Sexualität verschwindet nicht aus der gesellschaftlichen Ordnung. Sie wird von ihr aufgenommen. Sie wird organisiert, standardisiert, vermarktet, reguliert. Adorno formuliert diesen Zustand mit der notwendigen Nüchternheit: „Der an- und abgestellte, gesteuerte und in ungezählten Formen von der materiellen und kulturellen Industrie ausgebeutete Sexus wird [...] institutionalisiert, verwaltet." Hier liegt ein Punkt, an dem die Gegenwart beginnt. Denn eine verwaltete Sexualität kennt ihre Außenseiter anders als die bürgerliche Moral des 19. Jahrhunderts. Viele ihrer früheren Feindbilder sind verschwunden. Andere haben ihren Platz im gesellschaftlichen Alltag gefunden. Die Verfolgung selbst ist dadurch nicht verschwunden. Sie verändert ihren Gegenstand. Sie konzentriert sich. Gerade das macht sie so intensiv.

Integration statt Befreiung

Hierin lässt sich eine allgemeinere Veränderung der Gesellschaft beobachten. Adorno argumentiert gegen eine Vorstellung, die sich bis heute hartnäckig hält: Mit dem Abbau sexueller Verbote sei die Gesellschaft freier geworden. Adorno bestreitet das nicht einfach. Er verschiebt die Frage. Freiheit erschöpft sich nicht darin, dass Verbote aufgehoben werden. Eine Gesellschaft kann liberaler werden und zugleich neue Formen der Unfreiheit hervorbringen. Sexualität hat ihre skandalöse Qualität eingebüßt. Sie wird zum ökonomischen Gegenstand, erscheint als Gegenstand der Werbung, der Psychologie, der Medizin, der Freizeitindustrie.

Und ebenso wie einstige Tabus wirtschaftlich integriert werden, wird durch die Chatkontrolle auch der letzte Perverse verwaltbar. Die technische Umsetzung erfordert Infrastruktur, die von privaten Unternehmen entwickelt, verkauft und betrieben wird. Damit bleibt die Chatkontrolle kein rechtsphilosophisches Projekt, sondern wird zum industriellen. Wo Sexualität selbst Teil der gesellschaftlichen Normalität geworden ist, kann das Verbot nicht einfach verschwinden. Es sucht sich einen neuen Ort. In Adornos Worten: „Einzig eine neue, tiefere Form von Verdrängung ist erreicht."

Kaum ein Thema ist in der Gegenwart so präsent wie Sexualität. Verdrängt wird die Einsicht, dass die gesellschaftlichen Widersprüche, die sich einst an den alten Sexualtabus entzündeten, fortbestehen. Die Aufhebung des Verbots hebt den Widerspruch nicht auf. Er erscheint in neuer Gestalt. Deshalb kann nicht von Befreiung gesprochen werden. Der Mechanismus, der heutzutage vielmehr zum Tragen kommt, ist der der Integration. Integriert wird, was sich in die bestehende Ordnung einfügt. Die Integration verändert den Gegenstand, den sie aufnimmt. Was gestern noch als Abweichung erschien, wird heute normalisiert. Eben darin liegt ihr Erfolg. Eben darin liegt auch ihre Grenze.

Die Geschichte des Sexualstrafrechts lässt sich unter diesem Gesichtspunkt anders lesen, als sie gewöhnlich erzählt wird. Der Homosexuelle, die Prostituierte, der Ehebrecher – sie alle gehörten über lange Zeit zu jenen Figuren, an denen die Gesellschaft ihre sittliche Ordnung befestigte. Das Strafrecht definierte ihre Abweichung und bestätigte sich an ihrer Verfolgung. Heute ist diese Ordnung weitgehend zerfallen. Paragrafen wurden aufgehoben. Lebensformen wurden anerkannt. Was einst als Perversion galt, ist gesellschaftlich integriert.

Mit dieser Integration verschwindet jedoch nicht notwendig das Bedürfnis nach Verfolgung. Es verliert lediglich seinen Gegenstand. Erst hieraus erklärt sich eine eigentümliche Verschiebung der Gegenwart. Je weniger Abweichungen das Sexualrecht kennt, desto schärfer konzentriert sich seine Aufmerksamkeit auf die eine, die sich seiner Integration entzieht. Die Figur des Pädophilen nimmt in der öffentlichen Imagination einen Platz ein, den früher eine Vielzahl unterschiedlicher „Sittlichkeitsverbrecher" einnahm. Er wird zum letzten Perversen einer Gesellschaft, die ihre früheren Perversen verloren hat. In ihm, als gesellschaftliche Figur, verdichten sich heute nahezu alle Ängste, die früher auf verschiedene Gruppen verteilt waren. An ihr gewinnt die Gesellschaft jene moralische Eindeutigkeit zurück, die ihr nach dem Zerfall der alten Sexualmoral verloren gegangen ist. Und um die paradigmatische Figur des Pädophilen kommt keine Debatte über Mittel und Wege zum Schutz der Selbstbestimmungsrechte von Kindern herum.



Gerade deshalb verändert sich der Charakter der politischen Debatte. Die Frage, welche Mittel zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt geeignet sind, tritt hinter die moralische Gewissheit ihres Zwecks zurück. Die Empörung übernimmt die Arbeit der Begründung. Sie enthebt die vorgeschlagenen Maßnahmen der Pflicht, sich an den Maßstäben messen zu lassen, denen staatliches Handeln sonst unterliegt. Dabei bleibt eine Frage: Wie lässt sich eine Erfahrung gesellschaftlicher Ohnmacht in politisches Handeln übersetzen?

Chatkontrolle als administrative Antwort

Die Chatkontrolle gibt darauf eine zu einfache Antwort: Sie verspricht Sichtbarkeit. Wo Kommunikation vollständig lesbar wird, scheint auch das Verbrechen seinen Ort zu verlieren. Die technische Möglichkeit, Nachrichten, Bilder und Dateien zu durchsuchen, erzeugt den Eindruck, die Gesellschaft habe endlich ein Mittel gefunden, einem Übel beizukommen, das sich ihrer Verfügung bislang entzog. Die Faszination dieser Vorstellung liegt weniger in ihrer technischen Raffinesse als in ihrer psychologischen Entlastung. Sie verwandelt ein gesellschaftliches Problem in eine Frage der Informationsverarbeitung.

Die in Krise geratene bürgerliche Gesellschaft begegnet ihren Widersprüchen immer häufiger in der Form administrativer Probleme. Wo sie ihre Ursachen nicht aufzuheben vermag, sucht sie ihre Erscheinungen verfügbar zu machen: Die Verwaltung tritt an die Stelle der Erkenntnis. Das gilt für die Ökonomie ebenso wie für das Strafrecht. Je weniger die gesellschaftlichen Bedingungen sexueller Gewalt begriffen werden, desto größer wird das Bedürfnis, ihre Spuren lückenlos zu erfassen. Dass dabei ausgerechnet die private Kommunikation aller zum Gegenstand präventiver Kontrolle werden soll, erscheint fast als Nebensache. Tatsächlich markiert gerade dies den Umbruch. Das Recht beginnt, die Voraussetzungen seiner eigenen Freiheit preiszugeben. Hier wird der Unterschied zwischen dem Schutz eines Rechtsguts und der Ausweitung staatlicher Verfügungsgewalt aus dem Blick verloren. Das ist ein Symptom einer Gesellschaft, deren Krisenbewusstsein sich immer häufiger in den Wunsch verwandelt, alles sichtbar, alles berechenbar, alles verwaltbar zu machen.

Es gehört zu den Eigentümlichkeiten des modernen Strafrechts, dass es seine eigene Geschichte immer wieder vergisst. Kaum ein anderer Bereich des Rechts ist so sehr durch die Erfahrung begrenzt worden, dass der Staat, wo er im Besitz einer gerechten Sache zu sein glaubt, zur Maßlosigkeit neigt. Die rechtsstaatlichen Garantien sind Sedimente einer historischen Erfahrung. Sie erinnern daran, dass die Gewalt des Staates nicht dadurch harmlos wird, dass sie sich gegen den vermeintlich Richtigen wendet, und das präventive Eingriffsrecht, einmal etabliert, selten wieder abgeschafft wird – sei es der Patriot Act, sei es die Vorratsdatenspeicherung.

Gerade deshalb besitzt das Strafrecht eine eigentümliche Form. Es ist nie bloß Ausdruck moralischer Überzeugungen. Zwischen moralischer Verurteilung und rechtlicher Sanktion liegt eine Distanz, die nicht zufällig entstanden ist. Der Rechtsstaat besteht in dieser Distanz. Er verweigert dem Staat den unmittelbaren Zugriff auf das moralisch Gewollte. Jede Freiheitsstrafe, jede Durchsuchung, jede Beschlagnahmung, jeder Eingriff in die Privatsphäre bedarf einer eigenen Rechtfertigung. Ohne diese Rechtfertigung stellt es ein staatliches Verbrechen dar. Das Gewicht des geschützten Rechtsguts ersetzt diese Rechtfertigung nicht.

Die Debatte um die Chatkontrolle verschiebt diese Ordnung. Bemerkenswert ist dabei weniger die Maßnahme selbst als die Art ihrer Begründung. Kaum ein Argument kommt ohne den Hinweis auf das schützenswerte Kind aus. Wer Einwände erhebt, sieht sich regelmäßig mit dem Vorwurf konfrontiert, den Ernst des Problems zu verkennen. Der Hinweis auf das Rechtsgut übernimmt die Funktion des Arguments.

STORY

Damit verändert sich der Charakter der Abwägung. Die rechtsstaatliche Frage lautet gewöhnlich, ob ein Eingriff geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die politische Debatte stellt eine andere Frage: Wie könnte eine Gesellschaft es rechtfertigen, eine technisch mögliche Maßnahme nicht zu ergreifen, wenn auch nur ein einziges Kind dadurch gerettet werden könnte? Der Unterschied ist entscheidend. Denn die zweite Frage kennt keine Grenze mehr. Sie lässt sich auf jede Freiheit anwenden. Weshalb nicht Wohnungen präventiv durchsuchen? Weshalb nicht jede Bewegung dauerhaft speichern? Weshalb nicht jedes Gespräch aufzeichnen? Für jede dieser Maßnahmen ließe sich ein Szenario denken, in dem sie zur Verhinderung schwerster Straftaten beiträgt. Gerade deshalb kann ihre bloße Möglichkeit keine Legitimation sein. Hier zeigt sich das Bedürfnis, staatliche Gewalt bereits deshalb für gerecht zu halten, weil sie gesetzlich organisiert ist. Das Gesetz verliert dabei seine kritische Funktion. Es begrenzt die Macht nicht mehr, sondern bestätigt sie. Was legal geregelt ist, erscheint schon deshalb legitim. Darin liegt eine verhängnisvolle Verkehrung. Nicht jede gesetzliche Form verwirklicht den Gedanken des Rechts; sie kann ihn ebenso gut suspendieren.

Die Chatkontrolle berührt deshalb mehr als das Fernmeldegeheimnis. Sie verändert das Verhältnis des Staates zum Verdacht. Der klassische Rechtsstaat setzt den Verdacht voraus, bevor er in Freiheit eingreift. Die Logik präventiver Kommunikationsüberwachung verfährt umgekehrt. Sie benötigt den Zugriff auf alle Kommunikation, damit aus ihr Verdacht erst hervorgehen kann. Das Individuum steht nicht mehr deshalb unter Beobachtung, weil Gründe gegen es sprechen. Die Beobachtung wird vielmehr selbst zum Verfahren der Herstellung der Gründe. Der Rechtsstaat wird zu einem Präventionsstaat.

Diese Veränderung verweist auf eine Gesellschaft, die sich zu ihren eigenen Widersprüchen zunehmend wie eine Verwaltungsbehörde verhält. Was sich nicht lösen lässt, soll wenigstens erfasst werden. Die Hoffnung richtet sich auf die Vollständigkeit der Information. Gerade darin verbirgt sich jedoch eine eigentümliche Illusion. Verbrechen verschwinden nicht dadurch, dass ihre Spuren leichter auffindbar werden. Höhere Strafandrohungen verhindern keine schweren Straftaten. Wer tötet, foltert oder Kinder missbraucht, handelt regelmäßig nicht aufgrund einer rationalen Kalkulation des Strafmaßes. Dennoch kehrt nach nahezu jedem spektakulären Verbrechen dieselbe Forderung wieder: schärfere Strafen, längere Freiheitsstrafen, weitergehende Befugnisse.

Die Forderung nach härteren Strafen ist selbst Teil des Problems. Sie beantwortet eine gesellschaftliche Ohnmacht, indem sie deren Überwindung simuliert. Das Strafrecht übernimmt eine Aufgabe, die es gar nicht erfüllen kann. Es soll gesellschaftliche Verhältnisse heilen, die seiner Verfügung entzogen sind. Je offensichtlicher dieses Scheitern wird, desto größer wird die Versuchung, seine Mittel auszuweiten. Dasselbe gilt für die Überwachung. Die Forderung nach allgemeiner Durchsuchbarkeit privater Kommunikation entsteht nicht deshalb, weil ihre Wirksamkeit zweifelsfrei erwiesen wäre. Sie entsteht dort, wo der Wunsch wächst, wenigstens etwas tun zu können. Die Maßnahme gewinnt ihre Plausibilität weniger aus ihrem Erfolg als aus dem Umstand, dass Untätigkeit unerträglich geworden ist.

Die digitale Kommunikation hat den Brief, das vertrauliche Gespräch und in vieler Hinsicht sogar das Tagebuch in sich aufgenommen. Sie ist heute der Ort, an dem Freundschaften entstehen, Liebesbeziehungen geführt, Ängste ausgesprochen und Konflikte ausgetragen werden. Wer fordert, dieser Raum müsse grundsätzlich maschinell lesbar sein, verändert deshalb nicht lediglich eine Ermittlungsmethode. Er erklärt einen Bereich menschlicher Freiheit zum potenziellen Gegenstand präventiver Staatsverwaltung.

Gerade deshalb erscheint die Chatkontrolle als etwas anderes als eine technische Innovation. Sie ist Ausdruck einer historischen Konstellation, in der die in Krise geratene bürgerliche Gesellschaft ihre eigenen Widersprüche immer weniger politisch zu begreifen vermag. Je unverständlicher ihr die Ursachen ihrer Krisen werden, desto größer wird das Bedürfnis, ihre Symptome vollständig zu erfassen. Der Preis dafür ist hoch. Er besteht nicht allein im Verlust von Privatheit. Er besteht auch und gerade darin, dass das Recht seine eigene Form preiszugeben beginnt. Die Unterscheidung zwischen Freiheit und Eingriff, zwischen Verdacht und Verdachtslosigkeit, zwischen Bürger und Objekt staatlicher Erkenntnis wird unscharf. Was als Ausnahme zur Bekämpfung eines außerordentlichen Verbrechens eingeführt wird, verändert die Regel, nach der Freiheit überhaupt noch gedacht werden kann.

Gerade hierin liegt die Aktualität von „Sexualtabus und Recht heute“. Adornos Kritik richtet sich gegen eine Gesellschaft, die den Schutz der Schwächsten zunehmend mit der Ausweitung administrativer Macht identifiziert. Darin liegt keine Lösung des Problems. Es ist vielmehr dessen Fortsetzung in der Form des Rechts. Die Chatkontrolle wäre dann kein Betriebsunfall einer freiheitlichen Ordnung, sondern der Ausdruck einer Ordnung, die ihre eigenen Voraussetzungen im Namen ihrer Verteidigung aufzuzehren beginnt.

Jurahacks für Anfangssemester.



Sprechen wir über Jura!
Der etwas andere Einstieg
ins Jurastudium
von Dr. jur. Arnd-Christian Kulow,
Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter
2026, ca. 120 Seiten, € 16,–
ISBN 978-3-415-07977-9

Warum sollte man ausgerechnet »Jura« studieren? Was ist denn eigentlich so toll an »Jura«? Mit diesen Fragen eröffnet das Einsteigerbuch ein fiktives Gespräch zwischen dem Autor – promovierter Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter – und einem Studenten im ersten Semester. Ein Boomer und ein Student der Generation Z tauschen sich über wichtige Themen des Jurastudiums aus.

Das Buch erläutert u. a.,

- wie man effektiv juristisch lernt
- wie die Logik bei sprachlich komplexen Normen hilft
- wie mit KI sinnvoll umgegangen werden sollte
- wie abstraktes Denken trainiert werden kann

Dabei zeigt der Verfasser auch ungewöhnliche, aber praktisch sehr hilfreiche Wege auf, um im Jurastudium anzukommen.

WWW.BOORBERG.DE
BOORBERG
RICHARD BOORBERG VERLAG BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 0711 7385-343 FAX 0711 7385-100
HO0826

Dein Verlag für die juristische Ausbildung.



facebook.com/JurastudentIN instagram.com/jurastudent_in

C.H.BECK

SUP-
PORT



Ankommen im Jurastudium

von Adrian Doß

Für viele stellt der Beginn des Jurastudiums ein neues Kapitel dar. Bereits in den ersten Tagen und Wochen wurde mir bewusst, dass die Rechtswissenschaft eine besondere Denkweise erfordert, die sich deutlich von den bisherigen schulischen Erfahrungen unterscheidet. Zunächst muss man sich an die neuen Anforderungen und die universitären Strukturen gewöhnen. Die Freiheit des Studiums bedeutet einerseits eine größere Selbstständigkeit, andererseits aber auch eine höhere Eigenverantwortung.

Besonders herausfordernd ist die Umstellung auf die juristische Arbeitsweise. Zu Beginn war es ungewohnt, dass man nicht eine bestimmte Antwort auswendig lernen sollte, sondern verschiedene Argumente gegeneinander abgewogen werden mussten. Im Jurastudium gibt es häufig nicht nur eine einfache Lösung, sondern es kommt darauf an, eine „vertretbare" Lösung nachvollziehbar und methodisch korrekt herzuleiten. Das Studium hat mir hier früh gezeigt, dass juristische Arbeit vor allem Genauigkeit, Ausdauer und die Bereitschaft erfordert, sich intensiv mit schwierigen und unbekannten Fragestellungen auseinanderzusetzen.



Eine wichtige Erfahrung in den ersten Semestern war deshalb das Erlernen des Gutachtenstils. Obersatz, Definition, Subsumtion, Ergebnis. Dabei lernt jede*r, juristische Probleme zu erkennen, passende Vorschriften zu finden, deren Tatbestandsmerkmale zu prüfen und anschließend eine begründete Entscheidung zu treffen. Gerade am Anfang ist diese Methode nicht leicht, aber durch regelmäßiges Üben gewinnt man schrittweise Sicherheit im Umgang mit juristischen Fällen.

Auch die juristische Sprache stellte zu Beginn eine Herausforderung dar. Gesetzestexte enthalten zahlreiche Fachbegriffe, deren Bedeutung sich häufig erst durch die systematische Betrachtung erschließt. Man muss lernen, Gesetze nicht nur zu lesen, sondern ihren Aufbau und ihre Zusammenhänge zu verstehen. Mit der Zeit entwickelt man auch hier ein besseres Gefühl dafür, wie Normen auszulegen sind und welche Bedeutung einzelne Begriffe haben.

Dazu kommt das übermäßige Angebot an Lernstoff, das eine regelmäßige Vorbereitung und Nachbereitung erfordert. Dabei ist es wichtig, sich bereits am Anfang des Studiums einen Überblick über die verschiedenen Hilfsmittel zu verschaffen und z.B. in der Universitätsbibliothek Lehrbücher, Skripte oder Fallbücher auszutesten. Nicht jede*r lernt auf die gleiche Art, die Hilfsmittel müssen auch zum eigenen Lerntyp und der eigenen Lernstrategie passen. Um all diese Herausforderungen zu bewältigen, benötigt man Arbeitsgemeinschaften und Übungen. Dort kann man den Stoff aus den Vorlesungen praktisch anwenden und gemeinsam mit anderen Studierenden Fälle bearbeiten. Besonders hilfreich ist dabei die Möglichkeit, sich vertieft mit dem Aufbau juristischer Texte und Argumentationen zu beschäftigen, eigene Lösungsansätze zu diskutieren und Fehler zu erkennen.

SUP-PORT

Mit der Zeit wurde mir immer deutlicher, warum mich die Rechtswissenschaft interessiert. Die Verbindung aus logischem Denken, gesellschaftlicher Bedeutung und praktischer Anwendung macht für mich den besonderen Reiz des Studiums aus. Besonders fasziniert mich, dass rechtliche Probleme selten nur aus einer Perspektive betrachtet werden können. Jura besteht nicht lediglich aus dem Lernen von Paragrafen oder ganzen Gesetzen, sondern vor allem aus der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte strukturiert zu analysieren und überzeugend zu argumentieren.

Die ersten Semester haben mich jedoch nicht nur fachlich, sondern auch persönlich wachsen lassen. Ich habe gelernt, geduldig mit mir selbst zu sein, Rückschläge nicht als Niederlage zu betrachten und kontinuierlich an mir selbst zu arbeiten. Ich musste mich an eine völlig neue Lernweise gewöhnen, neue Methoden erlernen und Verantwortung für den eigenen Erfolg und Misserfolg übernehmen.

Wichtig ist aber auch, nicht nur zu studieren, sondern etwas nebenbei zu machen. Engagiert euch an der Fakultät, geht in die Fachschaft oder die Vereine der Fakultät. Gestaltet das universitäre Leben mit, damit es auch zwischen Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften und Bibliothek eine überragende Zeit wird. Sucht euch den besten Freundeskreis der Welt und vergesst nicht den Ausgleich neben dem Studium.

Deshalb möchte ich allen Erstsemesterstudierenden mit auf den Weg geben: Lasst euch nicht entmutigen, wenn euch das Studium am Anfang überfordert oder ihr das Gefühl habt, nicht alles sofort zu verstehen. Fast jede*r macht diese Erfahrung. Jura ist kein Sprint, sondern ein Marathon. Niemand erwartet, dass ihr bereits in den ersten Wochen perfekte Gutachten schreibt oder jede Norm auswendig kennt. Gebt euch die Zeit, die juristische Denkweise Schritt für Schritt zu entwickeln. Habt den Mut, Fragen zu stellen, Fehler zu machen und aus ihnen zu lernen. Sucht den Austausch mit euren Kommiliton*innen, unterstützt euch gegenseitig und freut euch über gemeinsame Erfolge und lästert nicht übereinander. Gerade die Menschen, die ihr im Studium kennenlernt, werden euch durch viele intensive Phasen begleiten.

Bewahrt euch eure Begeisterung für das Recht und die juristische Arbeitsweise. Gerade nach schwierigen Momenten ist es wichtig, nicht aufzugeben, und ihr werdet feststellen, wie viel ihr im Laufe des Studiums bereits gelernt habt – fachlich und persönlich. Das Jurastudium verlangt viel, gibt einem aber auch die Möglichkeit, sich persönlich weiterzuentwickeln und Fähigkeiten zu erwerben, die weit über das Studium hinaus von Bedeutung sind. Deshalb lohnt es sich, dranzubleiben, an sich selbst zu glauben und den eigenen Weg mit Geduld, Offenheit, Zuversicht und Lebensfreude zu gehen.



WINTERSEMESTER
2026/2027



© JOURNEYSTUDIO7 - stock.adobe.com

Jura für helle Köpfe

Aktuelle Fachliteratur für Studium und Referendariat

BOORBERG

boorberg.de achso.de



13 x Lernen mit Fällen

Allgemeiner Teil des BGB
von Winfried Schwabe
2025, 18. Auflage, 302 Seiten, € 21,50
ISBN 978-3-415-07726-3

neu Schuldrecht I
Allgemeiner Teil und vertragliche Schuldverhältnisse
von Winfried Schwabe und Holger Kleinhenz
2026, 17., überarbeitete Auflage, ca. 386 Seiten, ca. € 23,50
ISBN 978-3-415-07970-0

neu Schuldrecht II
Gesetzliche Schuldverhältnisse
von Winfried Schwabe
2026, 14., überarbeitete Auflage, 364 Seiten, € 23,50
ISBN 978-3-415-07861-1

neu Sachenrecht
von Winfried Schwabe
2026, 17., überarbeitete Auflage, 340 Seiten, € 22,50
ISBN 978-3-415-07806-2

neu Handels- und Gesellschaftsrecht
Grundkurs
von Winfried Schwabe
2026, 13., überarbeitete Auflage, 294 Seiten, € 21,50
ISBN 978-3-415-07862-8

Arbeitsrecht
Grundkurs
von Winfried Schwabe
2025, 13. Auflage, 276 Seiten, € 21,50
ISBN 978-3-415-07724-9

AchSo!

achso.de

Jurabücher lesen – und verstehen.









neu Europarecht
von Winfried Schwabe
2026, 4., überarbeitete Auflage, 320 Seiten, € 22,50
ISBN 978-3-415-07863-5

Staatsrecht I
Staatsorganisationsrecht
von Winfried Schwabe
2025, 11. Auflage, 380 Seiten, € 23,50
ISBN 978-3-415-07725-6

Staatsrecht II
Grundrechte und die Verfassungsbeschwerde
von Winfried Schwabe
2025, 11. Auflage, 436 Seiten, € 24,50
ISBN 978-3-415-07728-7

neu Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht
von Winfried Schwabe und Bastian Finkel
2026, 15., überarbeitete Auflage, ca. 324 Seiten, € 22,50
ISBN 978-3-415-07940-3

Strafrecht Allgemeiner Teil
von Winfried Schwabe
2025, 15. Auflage, 320 Seiten, € 22,50
ISBN 978-3-415-07727-0

Strafrecht Besonderer Teil 1
Nichtvermögensdelikte
von Winfried Schwabe
2025, 15. Auflage, 334 Seiten, € 22,50
ISBN 978-3-415-07740-9

neu Strafrecht Besonderer Teil 2
Vermögensdelikte
von Winfried Schwabe
2026, 17., überarbeitete Auflage, 324 Seiten, € 22,50
ISBN 978-3-415-07942-7



Jean-Baptiste Molière (1622–1673)
studierte ab 1640 die Rechte in Orléans

BOORBERG



Die mündliche Examensprüfung

Die mündliche Examensprüfung

Jeder Band der Reihe richtet sich an die Examenskandidatinnen und -kandidaten und dient der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung für die »Erste juristische Prüfung« im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG (= 1. Staatsexamen).

Verteilt auf 20 simulierte Prüfungsgespräche, wiederholt Winfried Schwabe mit den Leserinnen und Lesern die examensrelevanten Grundbegriffe des Zivilrechts, des Strafrechts bzw. des Öffentlichen Rechts. Hierbei geht es insbesondere um jene Fragen, auf die man von den Prüflingen im Examen in jedem Fall die richtigen Antworten erwartet – die »Basics«.

Zudem gibt Schwabe in vier weiteren Abschnitten wertvolle Tipps für die sonstige Vorbereitung auf die Prüfungssituation: u.a., ob man etwa die Protokolle lesen und vorher eine mündliche Prüfung besuchen sollte, wie man reagiert, wenn man die Antwort auf die gestellte Frage nicht weiß, oder wie man mit dem psychischen Druck umgeht.

neu Zivilrecht

Die mündliche Examensprüfung

von Winfried Schwabe

2026, 2., überarbeitete Auflage, 200 Seiten, € 19,80

AchSo!

ISBN 978-3-415-07901-4

neu Strafrecht

Die mündliche Examensprüfung

von Winfried Schwabe

2026, 3., überarbeitete Auflage, 210 Seiten, € 19,80

AchSo!

ISBN 978-3-415-07903-8

neu Öffentliches Recht

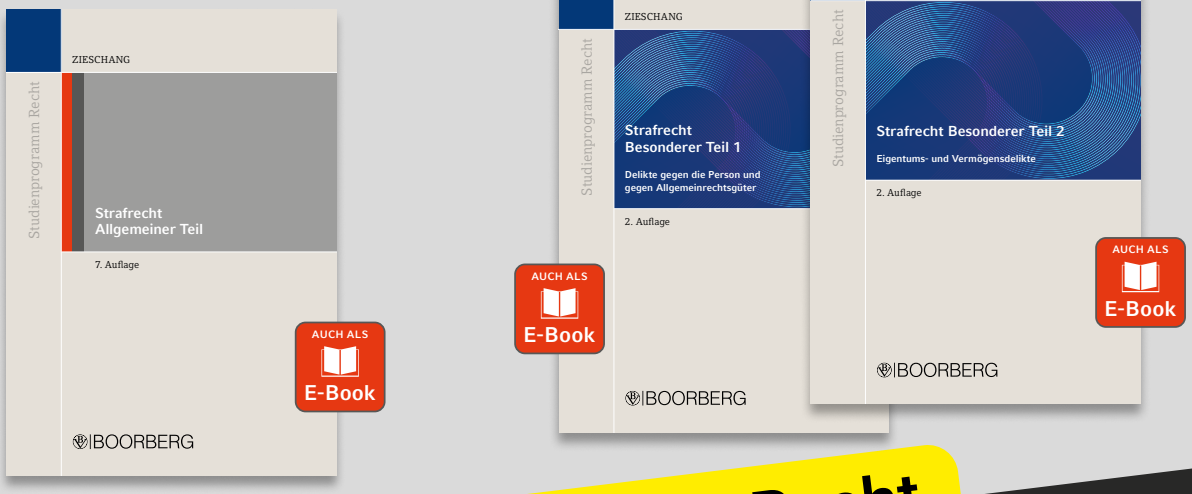
Die mündliche Examensprüfung

von Winfried Schwabe

2026, 2., überarbeitete Auflage, 228 Seiten, € 19,80

AchSo!

ISBN 978-3-415-07900-7



Studienprogramm Recht

Strafrecht Allgemeiner Teil

von Professor Dr. Frank Zieschang, Universität Würzburg

2023, 7. Auflage, 228 Seiten, DIN A4, € 25,90

Reihe Studienprogramm Recht

ISBN 978-3-415-07419-4

Auch in der 7. Auflage wird der examensrelevante Stoff des Allgemeinen Teils des Strafrechts prägnant und in sehr gut verständlicher Form dargestellt. Kontrovers diskutierte Probleme bereitet der Autor unter Berücksichtigung des Meinungsstands in Rechtsprechung und Schrifttum übersichtlich auf, sodass die Leserinnen und Leser sich gut über die jeweils vertretenen Ansichten informieren können. Zudem veranschaulichen zahlreiche Beispielsfälle die maßgeblichen Aspekte.

Vielfache Hinweise zu Gutachtentechnik, Fallbearbeitung und Prüfungsaufbau erleichtern nicht zuletzt das Anfertigen strafrechtlicher Übungsarbeiten.

Zusammen mit den beiden Büchern zum Besonderen Teil des Strafrechts können Studierende den gesamten examensrelevanten Stoff im materiellen Strafrecht optimal einüben.

neu Strafrecht Besonderer Teil 1

Delikte gegen die Person und gegen Allgemeinrechtsgüter

von Professor Dr. Frank Zieschang, Universität Würzburg

2026, 2. Auflage, 235 Seiten, DIN A4, € 32,–

Reihe Studienprogramm Recht

ISBN 978-3-415-07882-6

Strafrecht Besonderer Teil 2

Eigentums- und Vermögensdelikte

von Professor Dr. Frank Zieschang, Universität Würzburg

2025, 2. Auflage, 172 Seiten, DIN A4, € 29,–

Reihe Studienprogramm Recht

ISBN 978-3-415-07774-4

Die Studienbücher informieren prägnant und nachvollziehbar über den examensrelevanten Stoff im Strafrecht BT 1 und BT 2. Der Autor veranschaulicht die jeweiligen Probleme anhand zahlreicher Beispielsfälle. Der maßgebliche Meinungsstand in Rechtsprechung und Schrifttum zu kontrovers diskutierten Fragen wird aufbereitet.



Joseph von Eichendorff (1788–1857)
1805 juristisches Studium in Halle,
1812 Referendarexamen in Wien

BOORBERG



Studienprogramm Steuern

Studienprogramm Steuern

Die Lehrbücher der Reihe führen in die zentralen Begriffe und Grundsätze des Steuerrechts bzw. der jeweiligen Steuerrechtsgebiete ein. Sie veranschaulichen die komplexe Materie anhand von Fällen und anschaulichen Übersichten zum Lernen und Wiederholen des Stoffes.

Bis zur Vorauflage erschienen die Werke im Verlag Alpmann Schmidt.

Allgemeines Steuerrecht

von Professor Dr. Klaus-Dieter Drüen, Lehrstuhl für Steuerrecht und Öffentliches Recht, Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)

2025, 22. Auflage, 296 Seiten, DIN A4,
€ 34,–

ISBN 978-3-415-07626-6

AUCH ALS E-Book

Das Lehrbuch behandelt zunächst die Grundlagen des Steuerrechts, die Rechtsanwendung im Steuerrecht, die Steuerpflicht und den Steuertatbestand. Nach dem Steuerrechtsverhältnis (Steuerschuldrecht) wird das steuerliche Verfahrensrecht ausführlich dargestellt.

Über 90 Kurzfälle erleichtern das Verständnis der abstrakten Materie. 14 Prüfungsschemata/Übersichten sind eine echte Hilfe beim Lernen und Wiederholen des Stoffes.



achso.de









Bilanzsteuerrecht

von Professor Dr. Heinrich Weber-Grellet, Universität Münster, Vors. Richter am Bundesfinanzhof a.D.

2025, 21. Auflage, 340 Seiten, DIN A4, € 34,–

ISBN 978-3-415-07624-2

AUCH ALS E-Book

Das Lehrbuch enthält über 60 Kurzfälle, anhand derer die abstrakte Materie anschaulich erläutert wird, sowie 23 Prüfungsschemata/Übersichten zur Klausurvorbereitung.

Unternehmenssteuerrecht

von Dr. Sascha Bleschick, Dipl.-Finanzwirt (FH), Vors. Richter am Finanzgericht Münster, und Dr. Ingo Oellerich, Richter am Finanzgericht Münster

2025, 2. Auflage, 268 Seiten, DIN A4, € 29,–

ISBN 978-3-415-07628-0

AUCH ALS E-Book

In 39 instruktiven und nach didaktischen Maßstäben ausgewählten Fällen werden die Probleme des Unternehmenssteuerrechts verständlich aufbereitet.

Einkommensteuerrecht

von Professor Dr. Volker Kreft, Dipl.-Finanzwirt, Vors. Richter am Niedersächsischen Finanzgericht, Hochschule Bielefeld, Fachbereich Wirtschaft

2025, 22. Auflage, 338 Seiten, DIN A4, € 35,–

ISBN 978-3-415-07630-3

AUCH ALS E-Book

Anhand der bewährten Fallmethode wird die Rechtsmaterie auf anschauliche und verständliche Weise vermittelt. Zahlreiche Schemata, Schaubilder und Beispiele runden das Werk ab.

Umsatzsteuerrecht

begründet von Professor Dr. jur. Wolfram Reiß, fortgeführt ab der 21. Auflage von Professor Dr. jur. David Hummel, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

2025, 21. Auflage, 356 Seiten, DIN A4, € 36,–

ISBN 978-3-415-07632-7

AUCH ALS E-Book

Das Lehrbuch vermittelt anhand von 34 Fällen die komplexe Materie. Übersichten und Prüfschemata ergänzen das Buch.

Jules Verne (1828–1905)
1848–1850 Jurastudium in Nantes und Paris

BOORBERG

karriere.boorberg.de



Verwaltungsblätter für Studium und Referendariat

Die »Verwaltungsblätter« befassen sich mit dem gesamten Bereich des öffentlichen Rechts, insbesondere dem Verwaltungsrecht. Sie zeichnen sich u.a. durch wissenschaftliche Beiträge, verwaltungsrechtliche Entscheidungen und Prüfungsaufgaben mit Lösungsskizzen aus. Sie erscheinen in sieben, jeweils auf das Bundesland zugeschnittenen Ausgaben: Baden-Württemberg · Bayern · Hessen · Niedersachsen · Nordrhein-Westfalen · Sachsen · Thüringen.

Kostenlose Probehefte unter boorberg.de

Testzugang und Registrierung unter vbl.boorberg.de

»Helle Köpfe« kaufen hier die Studien- und Referendarliteratur des Richard Boorberg Verlags:

Ansbach: Fr. Seybold's Sortimentsbuchhandlung · **Berlin:** Dussmann das KulturKaufhaus; Schweitzer Fachinformationen · **Bielefeld:** Buchhandlung Struppe & Winckler · **Braunschweig:** Buchhandlung Graff · **Bremen:** Schweitzer Fachinformationen · **Chemnitz:** Humboldt & Agricola Buchhandlung · **Darmstadt:** Hugendubel · **Düsseldorf:** Fachbuchhandlung Sack · **Erfurt:** Hugendubel; Buchhandlung Peterknecht · **Frankfurt (Oder):** Ulrich von Hutten · **Freiburg:** Buchhandlung Rombach am Campus · **Geilenkirchen:** Buchhandlung Lyne von de Berg · **Gießen:** Rickersche Universitätsbuchhandlung · **Greifswald:** Hugendubel · **Hamburg:** Schweitzer Fachinformationen · **Hannover:** Schweitzer Fachinformationen; Hugendubel; Uni-Buchhandlung Witte · **Heidelberg:** Lehmanns · **Ingolstadt:** Hugendubel · **Jena:** Universitätsbuchhandlung Thalia · **Karlsruhe:** Schweitzer Fachinformationen · **Kempten:** Kemptener FachSortiment · **Kiel:** Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung; Hugendubel · **Köln:** Fachbuchhandlung Sack · **Magdeburg:** Uni-Buch Otto von Guericke · **Marburg:** Lehmanns · **Mönchengladbach:** Buchhandlung Wackes · **München:** Buchhandlung Georg Blendl · **Münster:** Buchhandlung Poertgen Herder · **Oldenburg:** Bültmann & Gerriets; Schweitzer Fachinformationen · **Osnabrück:** Buchhandlung Wenner · **Regensburg:** Bücher Pustet · **Saarbrücken:** Bock & Seip · **Ulm:** Buchhandlung Kerler · **Würzburg:** Buchladen Neuer Weg; Schöningh Buchhandlung

BOORBERG

boorberg.de achso.de

Auslaufmodell Hausarbeit?

Wie sich juristische Prüfungsformen verändern

EXPERI-ENCE

von David Arndörfer

Digitalisierung und Künstliche Intelligenz stellen traditionelle Prüfungsformen vor neue Herausforderungen. Doch muss die Antwort darauf zwangsläufig ihre Abschaffung sein? Vielleicht liegt die Zukunft der juristischen Hausarbeit nicht darin, sie ersatzlos zu streichen, sondern sie so weiterzuentwickeln, dass sie auch unter veränderten Bedingungen die Kompetenzen vermittelt und überprüft, die eine juristische Ausbildung ausmachen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob die klassische Hausarbeit überhaupt noch die Kompetenzen abbildet, die angehende Juristinnen und Juristen künftig benötigen. Denn der gelernte Umgang mit digitalen Werkzeugen und Künstlicher Intelligenz wird im späteren Berufsleben selbstverständlich sein – in der juristischen Ausbildung spielt er bislang jedoch kaum eine Rolle.

Für Generationen von Jurastudierenden gehörte die Hausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit selbstverständlich zum Studium. Wochenlang wurden Kommentare gewälzt, Aufsätze recherchiert und Fußnoten formatiert. Die Hausarbeit galt als erste Gelegenheit, sich intensiv mit einer juristischen Fragestellung auseinanderzusetzen und wissenschaftliches Arbeiten zu erlernen. Heute gerät dieses Format zunehmend unter Druck. Immer mehr juristische Fakultäten reduzieren Hausarbeiten oder schaffen sie ganz ab. So haben zum Beispiel die LMU München, die FAU Erlangen-Nürnberg oder die Universität Passau ihre Studien- und Prüfungsordnungen entsprechend angepasst und setzen künftig verstärkt auf andere Prüfungsformen.

Gleichzeitig verändern Künstliche Intelligenzen die Art und Weise, wie wissenschaftliche Texte entstehen. Was vor wenigen Jahren noch unmöglich erschien, gehört inzwischen zum Studienalltag: Gliederungen erstellen lassen, Literaturhinweise recherchieren oder Formulierungsvorschläge generieren – all das erledigen Programme wie ChatGPT oder Gemini innerhalb weniger Sekunden, auch wenn dies einige Gefahren birgt. Die Debatte reicht deshalb weit über eine einzelne Prüfungsform hinaus. Sie berührt eine grundlegende Frage: Welche Kompetenzen soll ein Jurastudium eigentlich vermitteln – und wie lassen sie sich künftig sinnvoll und fair überprüfen?

Warum Hausarbeiten unter Druck geraten

Auch wenn Künstliche Intelligenz die aktuelle Debatte maßgeblich befeuert hat, ist sie keineswegs ihr alleiniger Auslöser. Die Diskussion über Sinn und Zweck juristischer Hausarbeiten begann bereits lange vor dem Durchbruch generativer KI. Ein wesentlicher Grund liegt in den strukturellen Herausforderungen, mit denen viele Hochschulen seit Jahren zu kämpfen haben. Steigende Studierendenzahlen treffen auf stagnierende oder sinkende Budgets, wodurch personelle Ressourcen knapp werden. Gerade die juristischen Fakultäten stehen unter erheblichem Druck, da neben der Lehre jedes Semester eine Vielzahl von Klausuren und schriftlichen Arbeiten korrigiert werden muss. Juristische Hausarbeiten gehören dabei zu den zeit- und arbeitsintensivsten Prüfungsformaten überhaupt. Anders als Klausuren lassen sie sich nicht anhand einer vergleichsweise einheitlichen Lösungsskizze bewerten. Vielmehr erfordern sie eine sorgfältige Auseinandersetzung mit Aufbau, Argumentation, Literaturarbeit und wissenschaftlicher Methodik. Dementsprechend hoch ist der Korrekturaufwand – Zeit, die an anderer Stelle fehlt. Vor diesem Hintergrund erhoffen sich viele Fakultäten durch den Wegfall der Hausarbeiten eine Entlastung ihrer Lehrstühle und zusätzliche Kapazitäten für die Korrektur der ohnehin unverzichtbaren Klausuren.

Hinzu kommt eine Entwicklung, die das Prüfungsformat selbst infrage stellt. Mit dem rasanten Fortschritt generativer KI-Systeme ist es heute möglich, innerhalb weniger Minuten Gliederungen, Argumentationsansätze oder sogar nahezu vollständig ausformulierte Texte erstellen zu lassen. Zwar ersetzen diese Programme weder juristische Fachkenntnisse noch eine sorgfältige Prüfung der Ergebnisse. Dennoch erschweren sie es erheblich, den tatsächlichen Eigenanteil einer schriftlichen Arbeit zuverlässig zu beurteilen. Die klassische Hausarbeit basiert auf der Annahme, dass der eingereichte Text die individuelle Leistung der oder des Studierenden widerspiegelt. Genau diese Annahme gerät durch Künstliche Intelligenz zunehmend ins Wanken.

Die Folge ist ein Spannungsverhältnis: Einerseits soll die Hausarbeit wissenschaftliches Arbeiten vermitteln und eigenständiges juristisches Denken fördern. Andererseits wird es für Hochschulen immer schwieriger nachzuvollziehen, in welchem Umfang digitale Hilfsmittel an der Entstehung einer Arbeit beteiligt waren. Damit steht nicht nur die Chancengleichheit zwischen den Studierenden auf dem Spiel, sondern auch die Aussagekraft der Hausarbeit als Prüfungsleistung insgesamt.

Was Hausarbeiten eigentlich prüfen

Wer über die Zukunft der Hausarbeit diskutiert, muss zunächst beantworten, welchen Zweck sie überhaupt erfüllt. Denn anders als häufig angenommen, dient sie gerade nicht in erster Linie der Wissensabfrage. Das ist der Zweck von Klausuren. Die klassische juristische Hausarbeit verfolgt ein anderes Ziel: Sie soll Kompetenzen vermitteln und überprüfen, die sich unter Klausurbedingungen kaum oder gar nicht erfassen lassen.

Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere die Fähigkeit zur eigenständigen juristischen Recherche, der sichere Umgang mit Literatur und Rechtsprechung sowie die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer Rechtsfrage. Studierende müssen Argumente finden und entwickeln, unterschiedliche Auffassungen gegeneinander abwägen, Schwerpunkte setzen und ihre Ergebnisse nachvollziehbar begründen. Hinzu kommt die Fähigkeit, einen längeren juristischen Text zu strukturieren und sprachlich präzise auszuformulieren – eine Kompetenz, die in einer zweistündigen Klausur naturgemäß nur eingeschränkt überprüft werden kann. Gerade diese Fähigkeiten sind auch für die spätere Berufspraxis von erheblicher Bedeutung. Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Mitarbeitende in Ministerien verfassen selten Gutachten unter erheblichem Zeitdruck. Stattdessen recherchieren sie Literatur und Rechtsprechung, entwickeln rechtliche Argumentationslinien und arbeiten komplexe Sachverhalte schriftlich auf. Die Hausarbeit soll daher den Grundstein für genau diese Form juristischen Arbeitens legen und Studierende an wissenschaftliche Methoden heranführen.



Letztlich bildet die Hausarbeit damit einen Gegenpol zur klassischen juristischen Klausur. Während die Klausur die Fähigkeit überprüft, unter Zeitdruck Probleme zu erkennen, rechtlich einzuordnen und einer vertretbaren Lösung zuzuführen, verfolgt die Hausarbeit einen anderen Ansatz. Sie fragt nicht: *„Kannst du ein juristisches Problem innerhalb von zwei Stunden lösen?“, sondern: „Kannst du eine Rechtsfrage umfassend wissenschaftlich durchdringen, unterschiedliche Lösungsansätze kritisch würdigen und eine eigene überzeugende Argumentation entwickeln?“* Genau hierin liegt aber auch das Dilemma der klassischen Hausarbeit. Denn wenn ihr eigentlicher Mehrwert in der eigenständigen wissenschaftlichen Leistung liegt, muss sie diese Leistung auch zuverlässig nachweisen können. Ob ihr das unter den Bedingungen digitaler Recherche, generativer Künstlicher Intelligenz und immer leistungsfähigerer Schreibassistenzsysteme noch gelingt, ist die zentrale Frage, der sich die juristische Ausbildung heute stellen muss.

Die Kritik an der klassischen Hausarbeit

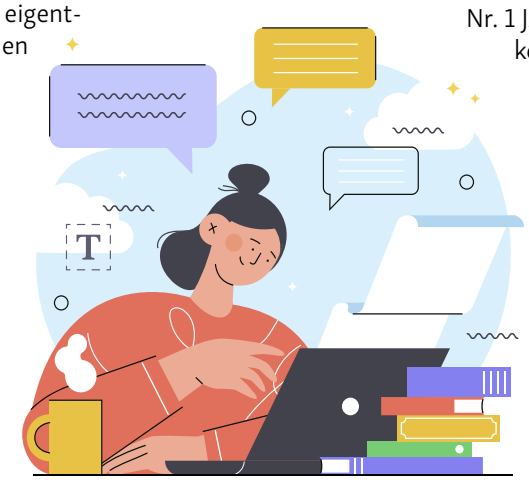
Eben weil die juristische Hausarbeit Fähigkeiten vermitteln soll, die weit über das bloße Lösen eines Falles hinausgehen, fällt die Kritik an ihr umso grundsätzlicher aus. Denn viele der Eigenschaften, die sie ursprünglich zu einer wertvollen Prüfungsform machten, werden heute zunehmend infrage gestellt.

Ein häufig genannter Kritikpunkt ist zunächst die enorme zeitliche Belastung. Für viele Studierende bedeutet die Hausarbeit, dass die vorlesungsfreie Zeit ihrem Namen kaum gerecht wird. Statt Erholung oder notwendiger Erfahrungen in Form von Praktika verbringen sie mehrere Wochen in der Bibliothek oder zu Hause vor dem Schreibtisch. Dazu kommt, dass Hausarbeiten häufig parallel zu Nebentätigkeiten oder familiären Verpflichtungen angefertigt werden müssen. Nicht alle Studierenden verfügen dabei über die gleichen zeitlichen oder finanziellen Ressourcen. Wer neben dem Studium regelmäßig arbeiten muss, startet unter anderen Voraussetzungen als Kommilitoninnen und Kommilitonen, die ihre gesamte Semesterpause dem Schreiben der Arbeit widmen können.

Auch die Chancengleichheit wird seit Jahren kritisch diskutiert. Die Qualität einer Hausarbeit hängt nicht ausschließlich von den juristischen Fähigkeiten der Verfasserin oder des Verfassers ab. Zugang zu umfangreicher Literatur, individuelle Betreuung an den Lehrstühlen oder Unterstützung durch private Repetitorien können erhebliche Unterschiede machen. Zwar sind solche Angebote grundsätzlich legitim, sie führen jedoch dazu, dass die eingereichte Arbeit nicht immer ausschließlich die individuelle Leistung widerspiegelt. Hinzu kommen unzulässige Hilfen wie Ghostwriting oder der Austausch nahezu vollständiger Lösungsskizzen. Solche Probleme existierten bereits lange vor dem Aufkommen Künstlicher Intelligenz und warfen schon damals die Frage auf, wie zuverlässig Hausarbeiten tatsächlich eigenständige Leistungen messen. Mit generativen KI-Systemen hat diese Diskussion jedoch eine neue, bereits oben erörterte Dimension erreicht. Die Grenze zwischen zulässiger Unterstützung und unzulässiger Fremdleistung wird immer unschärfer.

Kritisch gesehen wird zudem das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag. Juristische Hausarbeiten verursachen einen erheblichen Korrekturaufwand und binden personelle Ressourcen, die an vielen Fakultäten ohnehin knapp sind. Für die Studierenden steht diesem Aufwand häufig nur ein begrenzter Erkenntnisgewinn gegenüber. Nicht selten warten sie mehrere Monate auf die Bewertung ihrer Arbeit und erhalten am Ende lediglich eine Note sowie wenige Randbemerkungen. Aus einer Prüfungsleistung, in die oftmals mehrere Wochen intensiver Arbeit investiert wurden, ergibt sich so meist kaum ein nachhaltiger Lerneffekt.

Schließlich wird auch die Aussagekraft der klassischen Hausarbeit zunehmend hinterfragt. Nicht selten entscheidet weniger die Qualität der juristischen Argumentation als vielmehr die Fähigkeit, umfangreiche Literatur auszuwerten, formale Anforderungen einzuhalten oder wissenschaftliche Konventionen möglichst fehlerfrei umzusetzen. Zweifelsohne gehören auch diese Fähigkeiten zum juristischen Handwerkszeug. Die Frage bleibt jedoch, ob sie im Verhältnis zur eigentlichen juristischen Analyse inzwischen nicht ein zu großes Gewicht erhalten haben. Wenn formale Perfektion und Literaturfleiß stärker ins Gewicht fallen als die eigenständige rechtliche Durchdringung eines Problems, stellt sich die berechtigte Frage, ob die Hausarbeit ihre ursprüngliche Funktion noch erfüllt.



All diese Kritikpunkte bedeuten nicht, dass wissenschaftliches Arbeiten im Jurastudium an Bedeutung verloren hätte. Im Gegenteil: Eigenständige Recherche, kritische Argumentation und wissenschaftliche Methodik bleiben unverzichtbare Bestandteile einer universitären Ausbildung. Die entscheidende Frage lautet vielmehr, ob die klassische Hausarbeit unter den heutigen Rahmenbedingungen noch das geeignete Instrument ist, um genau diese Kompetenzen zuverlässig zu vermitteln und zu überprüfen.

Abschaffen oder weiterentwickeln – die Zukunft der juristischen Hausarbeit

Die Diskussion über die Zukunft der juristischen Hausarbeit wird inzwischen nicht mehr nur in wissenschaftlichen Aufsätzen oder Fakultätsräten geführt. Sie hat längst konkrete Auswirkungen auf die Studienordnungen deutscher Jurafakultäten. Dabei zeigt sich ein zunehmend differenziertes Bild: Während einige Universitäten weiterhin am klassischen Prüfungsformat festhalten, haben andere den Schritt zur Abschaffung oder grundlegenden Reform bereits vollzogen.

So hat die Ludwig-Maximilians-Universität München die Hausarbeiten im Pflichtfachstudium bereits abgeschafft. Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ersetzt die Hausarbeiten in den Übungen für Fortgeschrittene künftig durch zusätzliche Klausuren und begründet diesen Schritt unter anderem mit den Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz[1]. Noch konsequenter ist die Universität Passau vorgegangen. Dort ist zum 1. Februar 2026 eine reformierte Studien- und Prüfungsordnung in Kraft getreten, nach der im Pflichtfachstudium keine einzige Hausarbeit mehr als Prüfungsleistung vorgesehen ist.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Universität Passau ihre Entscheidung ausdrücklich nicht mit einer generellen Abkehr vom wissenschaftlichen Arbeiten begründet. Vielmehr stellt die Fakultät fest, dass die bisherigen Hausarbeiten die Vorbereitung auf die wissenschaftliche Arbeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 JAPO nicht hinreichend gewährleisten könnten. Diese Aufgabe soll künftig durch andere Lehrveranstaltungen und Prüfungsformate übernommen werden, die gezielter auf die Anforderungen der Seminararbeit und der juristischen Universitätsprüfung vorbereiten. Als weiteren Grund verweist die Fakultät auf die Einordnung der Hausarbeiten innerhalb des Studienverlaufs. In Passau waren sie ausschließlich Bestandteil der Übungen für Fortgeschrittene und damit im Hauptstudium angesiedelt, somit parallel zum Schwerpunktstudium. Die meisten Studierenden konnten ihren Schwerpunkt, in dem eine Seminararbeit anzufertigen ist, also antreten, ohne zuvor eine Hausarbeit geschrieben zu haben. Die eigentliche wissenschaftliche Vertiefung folgt also ohnehin erst im Schwerpunktbereich durch die Seminararbeit, welche den Anforderungen des § 40 Abs. 1 Nr. 1 JAPO bestens genügt[2]. Die klassische Hausarbeit verlor damit zunehmend ihre Funktion als Bindeglied zwischen Grundlagenstudium und wissenschaftlicher Abschlussarbeit.

Die Beispiele zeigen: Die Frage lautet längst nicht mehr, *ob* sich juristische Prüfungsformen verändern, sondern *wie*. Die vollständige Abschaffung der Hausarbeit ist dabei zweifellos ein konsequenter Schritt. Sie beseitigt viele der Probleme, die das Prüfungsformat heute mit sich bringt – vom hohen Korrekturaufwand über Fragen der Chancengleichheit bis hin zu den Herausforderungen durch generative Künstliche Intelligenz. Gleichzeitig geht mit ihr jedoch auch eine Prüfungsform verloren, die Fähigkeiten vermittelt, die im juristischen Berufsleben weiterhin unverzichtbar bleiben.

Deshalb könnte die eigentliche Zukunft der Hausarbeit weniger in ihrer Abschaffung als vielmehr in ihrer grundlegenden Neuausrichtung liegen. Denn Künstliche Intelligenz wird die juristische Praxis nicht ersetzen, sie wird sie verändern. Bereits heute halten spezialisierte Anwendungen wie *Noxtua* oder *juris* Einzug in Kanzleien, Unternehmen und Rechtsabteilungen. Für angehende Juristinnen und Juristen wird es daher künftig selbstverständlich sein, mit solchen Werkzeugen professionell umgehen zu können. Genau diese Kompetenz bildet die klassische Hausarbeit bislang jedoch kaum ab.

Anstatt den Einsatz von Künstlicher Intelligenz pauschal auszuschließen, könnte sie künftig bewusst Bestandteil einer Prüfungsleistung werden. Studierende könnten offenlegen, welche KI-Systeme sie genutzt haben, welche Prompts sie verwendet haben und an welchen Stellen sie die Ergebnisse überprüft, korrigiert oder bewusst verworfen haben. Die eigentliche Prüfungsleistung bestünde dann nicht mehr darin, einen Text möglichst ohne technische Hilfsmittel zu verfassen, sondern darin, digitale Werkzeuge kritisch, reflektiert und fachlich fundiert einzusetzen. Denn genau diese Fähigkeit wird den juristischen Berufsalltag der kommenden Jahrzehnte prägen. Die Hausarbeit der Zukunft wäre damit keine bloße Schreibaufgabe mehr. Sie würde wissenschaftliches Arbeiten mit digitaler Methodenkompetenz verbinden und Studierende auf eine Berufswelt vorbereiten, in der juristische Expertise und der verantwortungsvolle Umgang mit Künstlicher Intelligenz untrennbar zusammengehören.

Mehr als eine Debatte über die Hausarbeit

Die Diskussion über die Zukunft der juristischen Hausarbeit ist letztlich weit mehr als eine Debatte über eine einzelne Prüfungsleistung. Sie berührt den Kern dessen, was ein rechtswissenschaftliches Studium leisten soll und welche Fähigkeiten angehende Juristinnen und Juristen in einer sich rasant wandelnden Welt benötigen. Wer die Hausarbeit ausschließlich als traditionsreiches Prüfungsformat betrachtet, greift daher zu kurz. Tatsächlich geht es um eine viel grundlegendere Frage: Welche Kompetenzen müssen Universitäten heute vermitteln, damit ihre Absolventinnen und Absolventen auch morgen den Anforderungen des juristischen Berufs gerecht werden?



Dass diese Frage gerade jetzt mit besonderer Intensität gestellt wird, ist kein Zufall. Mehrere Entwicklungen treffen derzeit gleichzeitig aufeinander. An zahlreichen Fakultäten werden die Studien- und Prüfungsordnungen überarbeitet. Mit der Einführung integrierter Bachelorabschlüsse verändert sich vielerorts die Struktur des Jurastudiums. Gleichzeitig stehen die Universitäten unter erheblichem finanziellen und personellen Druck und müssen ihre Ressourcen effizienter einsetzen. Hinzu kommt mit der Künstlichen Intelligenz eine technologische Entwicklung, die das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb weniger Jahre grundlegend verändert hat. Während früher die Frage lautete, ob Studierende unerlaubte Hilfsmittel nutzen könnten, stellt sich heute vielmehr die Frage, wie Hochschulen mit Werkzeugen umgehen, die künftig selbstverständlicher Bestandteil jeder juristischen Tätigkeit sein werden.

Gerade deshalb wäre es zu einfach, die Zukunft der juristischen Ausbildung auf die Alternative „Hausarbeit behalten oder Hausarbeit abschaffen“ zu verkürzen. Beide Positionen greifen zu kurz. Wer an der klassischen Hausarbeit unverändert festhält, läuft Gefahr, die tiefgreifenden Veränderungen der juristischen Arbeitswelt zu ignorieren. Wer sie dagegen vorschnell abschafft, ohne gleichwertige Alternativen zu schaffen, verzichtet möglicherweise auf eine der wenigen Prüfungsformen, in denen wissenschaftliches Arbeiten, eigenständige Recherche und differenzierte Argumentation tatsächlich eingeübt werden können. Dabei sind diese Fähigkeiten heute keineswegs weniger wichtig als noch vor zwanzig oder dreißig Jahren – vielmehr gewinnen sie sogar an Bedeutung. Denn je leistungsfähiger digitale Werkzeuge werden, desto wichtiger wird die Fähigkeit, ihre Ergebnisse kritisch einzuordnen, Quellen zu überprüfen und juristische Argumente eigenständig zu entwickeln. Künstliche Intelligenz kann Informationen zusammentragen, Texte formulieren oder erste Lösungsvorschläge unterbreiten. Sie kann jedoch nicht die Verantwortung für eine rechtliche Bewertung übernehmen. Diese bleibt auch künftig Aufgabe der Juristin oder des Juristen. Gerade deshalb muss die juristische Ausbildung vermitteln, wie digitale Hilfsmittel sinnvoll, kritisch und verantwortungsvoll eingesetzt werden können.

Die Universität sollte dabei nicht versuchen, eine Berufswelt auszublenden, die längst Realität geworden ist. In Kanzleien, Unternehmen, Gerichten und Behörden werden KI-gestützte Anwendungen in den kommenden Jahren selbstverständlich zum Arbeitsalltag gehören. Wer Studierende auf diese Praxis vorbereiten möchte, sollte den Umgang mit solchen Werkzeugen nicht tabuisieren, sondern bewusst in die Ausbildung integrieren. Das Ziel kann nicht darin bestehen, den Einsatz Künstlicher Intelligenz möglichst vollständig zu verhindern. Vielmehr muss gelernt werden, ihre Möglichkeiten zu nutzen, ihre Grenzen zu erkennen und ihre Ergebnisse kritisch zu hinterfragen. Genau darin liegt eine Kompetenz, die in Zukunft ebenso selbstverständlich sein dürfte wie heute der sichere Umgang mit juristischen Datenbanken oder elektronischen Kommentaren.



EXPERI-
ENCE

Vielleicht liegt hierin auch die eigentliche Chance der aktuellen Debatte. Jahrzehntelang wurde die Hausarbeit weitgehend als unverrückbarer Bestandteil des Jurastudiums betrachtet. Erst die technischen und strukturellen Veränderungen der vergangenen Jahre haben dazu geführt, ihre Funktion grundlegend zu hinterfragen. Dieser Prozess mag zunächst wie ein Verlust erscheinen. Tatsächlich eröffnet er aber die Möglichkeit, juristische Prüfungsformen neu zu denken und konsequent an den Anforderungen einer modernen juristischen Ausbildung auszurichten. Nicht jede Tradition ist allein deshalb bewahrenswert, weil sie lange Bestand hatte. Ebenso wenig ist jede Reform automatisch ein Fortschritt. Entscheidend ist vielmehr, ob eine Prüfungsform die Kompetenzen vermittelt und überprüft, die Studierende für ihre spätere Tätigkeit tatsächlich benötigen. Vielleicht braucht das Jurastudium deshalb keine weniger anspruchsvollen Prüfungen, sondern andere. Prüfungen, die wissenschaftliches Arbeiten weiterhin fördern, zugleich aber den reflektierten Umgang mit digitalen Werkzeugen einbeziehen. Prüfungen, die Eigenständigkeit nicht trotz, sondern gerade im Umgang mit Künstlicher Intelligenz sichtbar machen. Und Prüfungen, die Studierende nicht auf eine juristische Arbeitswelt von gestern vorbereiten, sondern auf die von morgen.

Die Zukunft der juristischen Hausarbeit entscheidet sich deshalb nicht an der Frage, ob sie abgeschafft oder beibehalten wird. Entscheidend ist vielmehr, ob es gelingt, ihren ursprünglichen Zweck zu bewahren und ihn in eine neue Zeit zu übertragen. Denn wissenschaftliches Arbeiten, kritische Analyse und überzeugende juristische Argumentation werden auch künftig zum unverzichtbaren Handwerkszeug jeder Juristin und jedes Juristen gehören. Die Wege, auf denen diese Fähigkeiten vermittelt und geprüft werden, dürfen sich jedoch verändern. Gerade darin liegt die Chance, das Jurastudium zukunftsfähig zu gestalten – nicht durch weniger Anforderungen, sondern durch zeitgemäßere.

1 https://www.jura.rw.fau.de/abschaffung-der-hausarbeit-in-den-uebungen-fuer-fortgeschrittene/

2 https://www.jura.uni-passau.de/studium/aktuelles/meldung/geplante-reform-der-studien-und-pruefungsordnung

REPORT



Mehr als rote Rosen – der Hamburger Weg zum Bachelor

*von Tom Graßer**

Es tut sich etwas in der juristischen Ausbildung; nachdem es jahrzehntelang unmöglich oder nur den privaten Hochschulen vorbehalten war, führen mittlerweile immer mehr juristische Fakultäten einen integrierten Bachelor (LL.B.) ein. Unter diese Fakultäten hat sich nun auch die Universität Hamburg gewagt, die seit dem Wintersemester 2025/26 ihren Studiengang auf die Abschlüsse Bachelor of Laws (LL.B.) und das erste Staatsexamen umgestellt hat. Auch wenn sie damit bei weitem kein Vorreiter ist, so ist es doch ein wichtiger Schritt, dass die, gemessen an der Zahl der Studierenden achtgrößte juristische Fakultät des Landes, diesen Schritt geht. Welche Hürden bis dahin überwunden werden mussten, was der Erwerb dieses Abschlusses bedeutet und wie man sich nun als Bachelor of Laws fühlt, soll im Folgenden beleuchtet werden.



Ein langer Weg

In der juristischen Ausbildung stellt Hamburg einen besonderen Standort dar, man hat nicht die Tradition und das Selbstverständnis der Universitäten im Süden des Landes und man ist kein riesiger Standort wie die Universitäten im Westen des Landes. Stattdessen ging man häufig einen besonderen Weg.

So erprobte man neben anderen Bundesländern in Hamburg von 1974 bis 1984 im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung eine neue Form, die Studierenden zu Volljurist:innen auszubilden.[1] Nachdem der Modellversuch im Jahr 1984 beendet wurde, firmierte der reformierte Fachbereich bis ins Jahr 1998 unter dem Untertitel „Reformierte Juristenausbildung" weiter. Mit der anschließenden Auflösung dieses Fachbereichs sollte sich an der Universität Hamburg das Streben nach einer Reform zunächst wieder abschwächen.[2]

Doch der nächste Schlag sollte nicht lange auf sich warten lassen: Im Jahr 2000 wurde mit der Bucerius Law School die erste private Hochschule für das Studium der Rechtswissenschaften gegründet.[3] Damit standen nun erstmals eine private und eine öffentliche Hochschule in direkter Konkurrenz zueinander. Und das ganz bewusst: Eines der Gründungsziele der Bucerius Law School war die Schaffung von Wettbewerb in der deutschen Hochschullandschaft und die Reform der juristischen Ausbildung anzustoßen.[4]

Und im Jahr 2025 kam nun also der lang erwartete Schritt an der Universität. Die Universität Hamburg ändert die Studienordnung der Fakultät für Rechtswissenschaften: Der Bachelor of Laws wird all denjenigen verliehen, die die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt haben oder erfüllen und zu diesem Zeitpunkt eingeschrieben sind.[5] Nach einer langwierigen Umsetzung werden seit dem Sommersemester 2026 nun Urkunden ausgestellt und die Universität Hamburg bringt ihre ersten Absolvent:innen des Bachelor of Laws hervor.

Ausruhen darf man sich darauf allerdings nicht. In Hamburg entsteht aktuell regelrecht ein Markt an Hochschulen zum Studium der Rechtswissenschaft, nachdem die BSP Business & Law School ihr Angebot seit dem Wintersemester 2025/26 auf Hamburg ausgeweitet hat und an ihrem Hamburger Campus ein LL.B./Staatsexamens-Studium ermöglicht.[6]

Eine sichere Bank

Das Jurastudium ist lang. Das Jurastudium ist hart. Das Jurastudium ist nicht für jede:n etwas und erfordert viel Durchhaltevermögen. Das alles sind Tatsachen, die niemand in Frage stellen würde. Und doch wird immer wieder behauptet, dass dies nun mal so sei und schon immer so gewesen sei. Und sowohl Reformer:innen als auch Konservative sind sich einig, dass das Staatsexamen als Einstiegshürde in den juristischen Vorbereitungsdienst ein Qualitätsgarant sein muss.

1 Hoffmann-Riem, W. (2019, S. 457). 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.
2 Hoffmann-Riem, W. (2019, S. 460).
3 Baumanns, M. (2008, S. 103). Unternehmen Universität.
4 Baumanns, M. (2008, S. 103). Unternehmen Universität.
5 https://www.jura.uni-hamburg.de/studium/studiengaenge/llb-faq.html Universität Hamburg, FAQ zum Bachelor of Laws.
6 https://www.businessschool-berlin.de/files/bsp-hh/bsp-hh-inhalt/PM/PM-BSP-HH-neue-Studienpla%CC%88tze-Jura%5B2%5D.pdf BSP Business & Law School, Pressemitteilung vom 10.01.2025.

Wenn also diese Stellschraube nicht angerührt werden kann, dann muss an einer anderen gedreht werden, man muss sich der Realität der Studierenden bewusst werden und auf diese reagieren. Ein hartes Studium mit einer schweren Prüfung an seinem Ende wird Menschen unter Druck setzen und einige dazu bringen, dieses Studium nicht weiterverfolgen zu wollen. Die Glücklichen erkennen dies nach den ersten Tagen und den ersten Vorlesungen, es gibt aber auch diejenigen, die dies erst in ihrer Examensvorbereitung nach in der Regel 4–6 Jahren merken. Einen Bachelor of Laws zu haben, gibt diesen Studierenden die Freiheit, ohne Druck das Examen zu schreiben oder einen anderen Weg einzuschlagen, ohne 4–6 Jahre ihres Lebens an das Jurastudium verschwendet zu haben. Der Bachelor of Laws ist für die einen ein Rettungsschirm aus einem fordernden Studium und für andere ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einer großen juristischen Karriere.

Wertschätzung

Ich kann mich seit Juni 2026 stolz als Bachelor of Laws bezeichnen. Ich habe im April 2026 den schriftlichen Teil meines Staatsexamens absolviert, man könnte meinen, dass mir damit jeder andere Abschluss egal werden würde, aber so ist es eben nicht.

Ich habe mich über diesen Abschluss gefreut, ich bin stolz auf diesen Abschluss. Dieser Stolz auf die eigenen Leistungen ist etwas, das im Jurastudium schnell zu kurz kommen kann, man bewegt sich regelmäßig auf der Mitte einer Notenskala, bekommt in Voten gesagt, was man alles falsch gemacht hat, und in der Examensvorbereitung lernt man monatelang im luftleeren Raum. Die Bedeutung, die eine einfache Urkunde dabei für mich hatte, ist schwer zu beschreiben.

Ein Ausblick

In Hamburg wie auch an anderen Universitätsstandorten feiern Fakultäten, Prüfungsämter wie auch Studierende die Einführung eines integrierten Bachelors – vollkommen zu Recht –, aber gleichzeitig sind damit die aktuellen Probleme der juristischen Ausbildung noch nicht gelöst.

Zu Recht wird Kritik an Lehrmethoden, an dem Aufbau und der fehlenden Flexibilität des Studiums und an der Auswahl des Pflichtfachstoffs geäußert. Diese Probleme wurden durch einen zusätzlichen Abschluss nicht gelöst, sondern stattdessen wurde dadurch die Gefahr erhöht, sich auf dieser Einführung auszuruhen und so den Reformgedanken zu verlieren.

Die juristische Ausbildung ist durch die Einführung des integrierten Bachelors vielerorts besser geworden, perfekt ist sie allerdings bei weitem noch nicht.

* *Tom Graßer (LL.B.) studiert Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg, er war 2022/23 Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und stellvertretender Vorsitzender des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.*





Der letzte weiße Fleck

STORY

Warum Bayern beim integrierten Bachelor den Anschluss verliert

von David Arndörfer

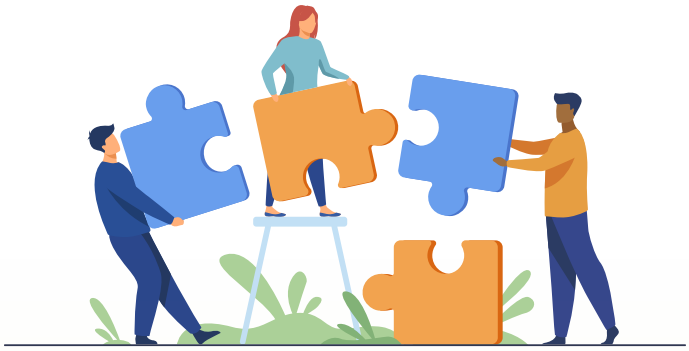
Während in Hamburg die ersten Bachelorurkunden überreicht werden und alle übrigen Bundesländer den integrierten Bachelor of Laws eingeführt oder auf den Weg gebracht haben, bleibt Bayern bei seinem bisherigen Modell. Ausgerechnet der Freistaat, der sich selbst gern als Wissenschafts- und Hochschulstandort versteht, kennt bis heute keinen vollintegrierten Bachelor für Jurastudierende. Damit nimmt Bayern bundesweit eine Sonderrolle ein.

Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Hessen verleihen teilweise den Bachelor of Laws bereits an ihre Studierenden oder haben ihn zumindest schon eingeführt. Schleswig-Holstein hat erst kürzlich die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Einführung geschaffen, Baden-Württemberg den Weg dafür ebenfalls geebnet. Der Trend ist eindeutig: Der integrierte Bachelor entwickelt sich mehr und mehr zum Regelfall im Jurastudium. Bayern hingegen bleibt das einzige Bundesland, das sich dieser Entwicklung bislang verschließt.

Dabei fehlt es keineswegs an politischen Initiativen. Erst im April dieses Jahres brachte die Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzentwurf zur Einführung eines integrierten Bachelor of Laws in Bayern ein. Ziel war es, auch bayerischen Jurastudierenden einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu ermöglichen, ohne das Staatsexamen oder die klassische Juristenausbildung infrage zu stellen. Der Vorstoß scheiterte jedoch an der Mehrheit im Bayerischen Landtag.

Die Gegenargumente gleichen sich seit Jahren. Der integrierte Bachelor sei lediglich ein „Trostpreis“, ein „Bachelor zweiter Klasse“ oder gar ein „Etikettenschwindel“. Teilweise wird argumentiert, ohne erfolgreich abgelegte Erste Juristische Prüfung fehle es an einer eigenständigen akademischen Qualifikation. Diese Sichtweise greift jedoch zu kurz. Der integrierte Bachelor bescheinigt gerade nicht das Bestehen des Staatsexamens. Er dokumentiert vielmehr die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgreich erbrachten universitären Studienleistungen und damit eine eigenständige wissenschaftliche Qualifikation.

Auch im persönlichen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der bayerischen Politik begegnen einem immer wieder ähnliche Einwände. So wird angeführt, die Eigenständigkeit der bis zum Examen erbrachten Leistungen lasse sich nicht ausreichend nachweisen. Vereinzelt wird dabei sogar auf frühere Zeiten verwiesen, in denen Klausuren von Kommilitoninnen oder Kommilitonen geschrieben worden seien. Dieses Argument überzeugt heute jedoch kaum noch. Anwesenheits- und Ausweiskontrollen gehören inzwischen an nahezu allen



Fakultäten zum Standard, genauso wie die digitale Prüfungsorganisation. Die Authentizität der erbrachten Prüfungsleistungen kann ebenso zuverlässig wie in allen anderen Bundesländern gewährleistet werden.

Die eigentliche Frage lautet daher längst nicht mehr, ob der integrierte Bachelor mit dem Staatsexamen vereinbar ist. Sie wurde von nahezu allen anderen Ländern bereits beantwortet. Vielmehr stellt sich die Frage, welche Folgen der bayerische Sonderweg für den Hochschulstandort haben wird. Immer häufiger erkundigen sich Studieninteressierte gezielt nach der Möglichkeit, im Rahmen ihres Jurastudiums einen Bachelor of Laws zu erwerben. Ebenso häufig hört man von Studieninteressierten, dass sie sich gerade deshalb für einen Studienort außerhalb Bayerns entschieden haben. Ob dieser Effekt bereits statistisch messbar ist, lässt sich derzeit nicht beurteilen. Unbestreitbar ist jedoch, dass Bayern auf eine Entwicklung keine Antwort gibt, die bundesweit längst Realität geworden ist.

Der integrierte Bachelor ist kein Ersatz für das Staatsexamen und soll es auch nie sein. Er würdigt vielmehr die Leistungen, die Studierende bereits auf dem Weg dorthin erbracht haben, schafft Sicherheit und verbessert die internationale Vergleichbarkeit juristischer Studienabschlüsse. Wenn die übrigen Bundesländer hierin einen Gewinn für ihre Hochschulen sehen, stellt sich die Frage, warum ausgerechnet Bayern weiterhin an einem Sonderweg festhält. Wer den Freistaat dauerhaft als attraktiven Wissenschafts- und Studienstandort positionieren möchte, wird sich dieser Diskussion auf Dauer nicht entziehen können.

Ein kurzer Rückblick

MEETING

Die 15. Bundesfachschaften-tagung in Leipzig

vom Vorstand des BRF

Drei Tage intensiver Debatten, Workshops und Beschlüsse: Ende Mai dieses Jahres kamen 34 Fachschaften aus ganz Deutschland zur 15. Bundesfachschaftentagung (BuFaTa) des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) in Leipzig zusammen, um über die Zukunft der juristischen Ausbildung und der Hochschullandschaft zu diskutieren. Doch nicht nur die Zukunft der Ausbildung stand auf dem Programm – auch der Verband selbst stellte die Weichen für das kommende Jahr. Den Abschluss der Tagung bildete die Wahl eines neuen Bundesvorstands.

Die Tagung im Überblick

Unter dem Motto „Hochschulen – ein Ort für alle Studierenden" beschäftigte sich die 15. BuFaTa in verschiedenen Workshops mit Fragen der juristischen Ausbildung, hochschulpolitischen Herausforderungen und universitären Strukturen. Die Teilnehmenden arbeiteten dabei zu den Themen „Demokratisierung von Hochschulen", „Diversifizierung von Hochschulen", „Strategische Kommunikation in der Fachschaftsarbeit", „Machtmissbrauch an Hochschulen" sowie „Kompatibilität von Studium und Arbeit".

In intensiven Arbeitsphasen wurden Erfahrungen aus den verschiedenen Hochschulstandorten ausgetauscht, Herausforderungen identifiziert und gemeinsame Lösungsansätze entwickelt. Die Workshops boten dabei nicht nur Raum für fachliche Diskussionen, sondern auch die Möglichkeit, erfolgreiche Projekte und Konzepte aus anderen Fachschaften kennenzulernen und für die eigene Arbeit mitzunehmen.

Neben den Workshops fand die Mitgliederversammlung des BRF statt. Als höchstes Organ des Verbandes entscheidet sie über die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung des Vereins. Die Delegierten befassten sich unter anderem mit Änderungen des Grundsatzprogramms, diskutierten aktuelle Entwicklungen in der juristischen Ausbildung und stellten die inhaltlichen Schwerpunkte für die kommende Amtszeit auf. Ein besonderer Schwerpunkt lag auf dem Austausch zwischen den Fachschaften. Die BuFaTa lebt vom Gedanken, Erfahrungen und Perspektiven aus unterschiedlichen Fakultäten zusammenzuführen. Gerade vor dem Hintergrund aktueller Reformdebatten – etwa zur Modernisierung der juristischen Ausbildung oder zur Einführung integrierter Bachelorabschlüsse – zeigte sich erneut der Wert eines bundesweiten studentischen Netzwerks.

Ein neuer Vorstand für den BRF

Den Höhepunkt der Mitgliederversammlung bildete die turnusmäßige Wahl des Vorstands für das Amtsjahr 2026/27. Gemeinsam wird das neu gewählte Team den BRF im kommenden Jahr vertreten, die Interessen der Jurastudierenden gegenüber Politik, Justiz und Hochschulen bündeln und die inhaltliche Arbeit des Verbandes koordinieren.

Zum Vorstandsvorsitzenden wurde David Arndörfer (Universität Passau) gewählt. Gemeinsam mit den weiteren Vorstandsmitgliedern wird er die strategische Ausrichtung des Verbands verantworten und die bundesweite Zusammenarbeit der rechtswissenschaftlichen Fachschaften weiter stärken.

Neben David Arndörfer gehören dem neuen Vorstand Jan Kießelbach (Universität Heidelberg), Tristan Simmang (Universität Jena), Victoria Templin (Universität Marburg), Johannes Matussek (Universität Halle-Wittenberg), Eric Lamping (Universität Frankfurt a.M.) und Maxima Früh (Universität Heidelberg) an.

Das Team vereint Erfahrungen aus der Fachschaftsarbeit, der studentischen Selbstverwaltung und der hochschulpolitischen Interessenvertretung. Diese Vielfalt soll die Arbeit des BRF im kommenden Amtsjahr prägen. Der neue Vorstand möchte im kommenden Amtsjahr insbesondere die Weiterentwicklung der juristischen Ausbildung aktiv begleiten und den Austausch zwischen den Fachschaften weiter intensivieren. Inhaltliche Schwerpunkte werden unter anderem die Reform der juristischen Ausbildung, die bundesweite Vernetzung der Fachschaften sowie die stärkere Sichtbarkeit studentischer Perspektiven in rechtspolitischen Debatten sein.

Somit endete zwar die 15. Bundesfachschaftentagung in Leipzig, zugleich beginnt jedoch die Arbeit für das kommende Jahr. Die auf der Tagung entwickelten Ideen und gefassten Beschlüsse bilden dabei die Grundlage für die weitere Arbeit des BRF – gemeinsam mit den Fachschaften vor Ort und im Dialog mit Politik, Justiz und Hochschulen.

ESV*basics*



Neue ESV-Studienliteratur

Perfekter Einstieg – komprimiert – anschaulich

Von aktuellen Neuerscheinungen zu bewährten Lehrbuch-Klassikern: **ESV-Studienliteratur**
auch in der Lehre direkt einsetzbare Inhalte mit vielen Übungen und Prüfungsfragen für Stu



15. Auflage 2026, XVIII, 459 Seiten, € 34,95, ESVbasics, ISBN 978-3-503-24415-7



8. Auflage 2026, ca. 709 Seiten, fester Einband, ca. € 64,95, ESVbasics, ISBN 978-3-503-23852-1



Lehrbuch und Klausurtraining im Paket
2026, XXXIX, 712 Seiten, € 69,95, ESVbasics, ISBN 978-3-503-24426-3

Mehr Auswahl

www.ESV.info/lehrbuecher-bwl
www.ESV.info/lehrbuecher-steuern
www.ESV.info/Dozenten

ESV-Campuslizenz

Die digitale Lösung für Ihre Hochschulbibliothek.
Unser Team ESV-Lizenzen berät Sie gern.

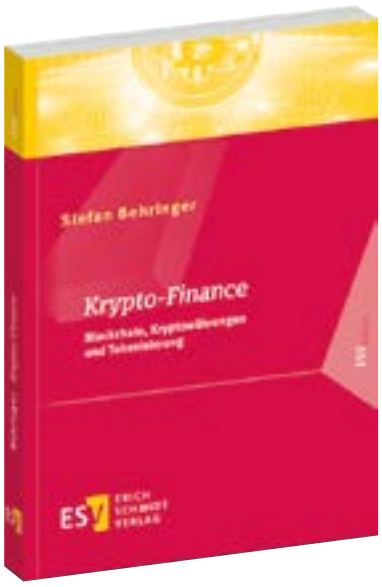
(030) 25 00 85-150 ESV-Lizenzen@ESVmedien.de



im Wintersemester 2026/27

– inkl. Klausurtraining

in Betriebswirtschaftlehre und Steuern steht für perfekt strukturierte,
dium und Selbststudium.



2026, ca. 246 Seiten, € 34,95,
ESVbasics,
ISBN 978-3-503-24522-2



2. Auflage 2026, 228 Seiten,
€ 38,40,
ISBN 978-3-503-24241-2



2. Auflage 2026, 250 Seiten,
€ 38,40,
ISBN 978-3-503-24239-9

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

REPORT

Team der juristischen Fakultät Heidelberg gewinnt den 15. MootCourt beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Pressemitteilung Nr. 27 des OVG Baden-Württemberg

von Stefanie Dopp*

Am 20. Juli 2026 traten fünf Teams von Studentinnen und Studenten der juristischen Fakultäten der Universitäten Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim und Tübingen in den Räumen des Verwaltungsgerichtshofs in Mannheim beim 15. MootCourt gegeneinander an. Das Team aus Heidelberg belegte dabei den 1. Platz.

Der MootCourt findet jährlich in Kooperation des Verwaltungsgerichtshofs mit dem Landesjustizprüfungsamt, der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein und den juristischen Fakultäten in Baden-Württemberg statt. In diesem Jahr feiert er sein 15-jähriges Jubiläum und hat sich als ausgesprochen beliebte Lehrform im Rahmen der Juristenausbildung etabliert.

Beim MootCourt bereiten die Studierenden die Verhandlung eines realen Rechtsstreits vor und führen eine MootCourt-Verhandlung durch. Die Studierenden treten dabei in Teams vor einem fiktiven Gericht gegeneinander an, um ihre jeweiligen Rechtspositionen zu begründen und gegen Angriffe der Gegenseite zu verteidigen. Diese Aufgabe ist nur durch Teamgeist und kluge Aufgabenteilung zu bewältigen und bietet den Studierenden die Möglichkeit, wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behördenvertreterinnen und -vertreter einen Fall vor Gericht zu vertreten. Zugleich können sie dabei mit der Justiz und insbesondere auch Richterinnen und Richtern des Verwaltungsgerichtshofs in Kontakt treten.

Der jeweilige Sachverhalt ist nicht fiktiv, sondern entspricht – mit Einverständnis der wahren Beteiligten – einem tatsächlich beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Rechtsstreit. Dieses Jahr hatten sich die Studierenden mit einem baurechtlichen Fall auseinanderzusetzen. Gegenstand war die Klage auf die Erteilung einer von der Behörde versagten Genehmigung für den Aus- und Umbau eines Dachgeschosses in einem festgesetzten Gewerbegebiet hin zu einer sogenannten Betriebsleiterwohnung.

Nach engagiertem Wettbewerb überzeugte das Team der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg die Jury am meisten und belegte den ersten Platz vor dem Team aus Mannheim sowie den Teams aus Freiburg, Konstanz und Tübingen, die sich den dritten Platz teilten. Die beste Einzelleistung erbrachte Nathalie Rank aus dem Team der Universität Tübingen, die die Jury durch ihr professionelles, engagiertes und rhetorisch überzeugendes Auftreten in der mündlichen Verhandlung für sich einnehmen konnte.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, Prof. Dr. Malte Graßhof, zeigte sich beeindruckt vom Engagement der Teilnehmenden: „Es ist erfreulich und beeindruckend, mit welchem Niveau und welch großer Leidenschaft die Studierenden die Rolle der Beteiligten ausfüllen und die Verhandlung souverän gestalten. Solche Formate tragen wesentlich zu einer praxisnahen Ausbildung bei."

Der 16. MootCourt wird voraussichtlich am 12. Juli 2027 am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg stattfinden.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Pressegeschäftsstelle



Vor dem Gesetz

von Franz Kafka

Vor dem Gesetz steht ein Türhüter. Zu diesem Türhüter kommt ein Mann vom Lande und bittet um Eintritt in das Gesetz. Aber der Türhüter sagt, daß er ihm jetzt den Eintritt nicht gewähren könne. Der Mann überlegt und fragt dann, ob er also später werde eintreten dürfen. „Es ist möglich," sagt der Türhüter, „jetzt aber nicht." Da das Tor zum Gesetz offen steht wie immer und der Türhüter beiseite tritt, bückt sich der Mann, um durch das Tor in das Innere zu sehen. Als der Türhüter das merkt, lacht er und sagt: „Wenn es dich so lockt, versuche es doch trotz meines Verbotes hineinzugehen. Merke aber: Ich bin mächtig. Und ich bin nur der unterste Türhüter. Von Saal zu Saal stehen aber Türhüter, einer mächtiger als der andere. Schon den Anblick des Dritten kann nicht einmal ich mehr ertragen."

Solche Schwierigkeiten hat der Mann vom Lande nicht erwartet; das Gesetz soll doch jedem und immer zugänglich sein, denkt er, aber als er jetzt den Türhüter in seinem Pelzmantel genauer ansieht, seine große Spitznase, den langen, dünnen, schwarzen tartarischen Bart, entschließt er sich doch lieber zu warten, bis er die Erlaubnis zum Eintritt bekommt. Der Türhüter gibt ihm einen Schemel und läßt ihn seitwärts von der Tür sich niedersetzen. Dort sitzt er Tage und Jahre. Er macht viele Versuche eingelassen zu werden und ermüdet den Türhüter durch seine Bitten. Der Türhüter stellt öfters kleine Verhöre mit ihm an, fragt ihn über seine Heimat aus und nach vielem andern, es sind aber teilnahmslose Fragen, wie sie große Herren stellen, und zum Schlusse sagt er ihm immer wieder, daß er ihn noch nicht einlassen könne.

Der Mann, der sich für seine Reise mit vielem ausgerüstet hat, verwendet alles, und sei es noch so wertvoll, um den Türhüter zu bestechen. Dieser nimmt zwar alles an, aber sagt dabei: „Ich nehme es nur an, damit du nicht glaubst, etwas versäumt zu haben." Während der vielen Jahre beobachtet der Mann den Türhüter fast ununterbrochen. Er vergißt die andern Türhüter und dieser erste scheint ihm das einzige Hindernis für den Eintritt in das Gesetz. Er verflucht den unglücklichen Zufall, in den ersten Jahren rücksichtslos und laut, später als er alt wird, brummt er nur noch vor sich hin. Er wird kindisch und da er in dem jahrelangen Studium des Türhüters auch die Flöhe in seinem Pelzkragen erkannt hat, bittet er auch die Flöhe ihm zu helfen und den Türhüter umzustimmen.

Schließlich wird sein Augenlicht schwach und er weiß nicht, ob es um ihn wirklich dunkler wird oder ob ihn nur seine Augen täuschen. Wohl aber erkennt er jetzt im Dunkel einen Glanz, der unverlöschlich aus der Türe des Gesetzes bricht. Nun lebt er nicht mehr lange. Vor seinem Tode sammeln sich in seinem Kopfe alle Erfahrungen der ganzen Zeit zu einer Frage, die er bisher an den Türhüter noch nicht gestellt hat. Er winkt ihm zu, da er seinen erstarrenden Körper nicht mehr aufrichten kann. Der Türhüter muß sich tief zu ihm hinunterneigen, denn der Größenunterschied hat sich sehr zu ungunsten des Mannes verändert. „Was willst du denn jetzt noch wissen?" fragt der Türhüter, „du bist unersättlich." „Alle streben doch nach dem Gesetz," sagt der Mann, „wieso kommt es, daß in den vielen Jahren niemand außer mir Einlaß verlangt hat?" Der Türhüter erkennt, daß der Mann schon an seinem Ende ist und, um sein vergehendes Gehör noch zu erreichen, brüllt er ihn an: „Hier konnte niemand sonst Einlaß erhalten, denn dieser Eingang war nur für dich bestimmt. Ich gehe jetzt und schließe ihn.

Fünf Minuten Rechtsphilosophie

HISTORY & LAW

von Gustav Radbruch

Erste Minute

Befehl ist Befehl, heißt es für den Soldaten. Gesetz ist Gesetz, sagt der Jurist. Während aber für den Soldaten Pflicht und Recht zum Gehorsam aufhören, wenn er weiß, daß der Befehl ein Verbrechen oder ein Vergehen bezweckt, kennt der Jurist, seit vor etwa hundert Jahren die letzten Naturrechtler unter den Juristen ausgestorben sind, keine solche Ausnahmen von der Geltung des Gesetzes und vom Gehorsam der Untertanen des Gesetzes. Das Gesetz gilt, weil es Gesetz ist, und es ist Gesetz, wenn es in der Regel der Fälle die Macht hat, sich durchzusetzen.

Diese Auffassung vom Gesetz und seiner Geltung (wir nennen sie die positivistische Lehre) hat die Juristen wie das Volk wehrlos gemacht gegen noch so willkürliche, noch so grausame, noch so verbrecherische Gesetze. Sie setzt letzten Endes das Recht der Macht gleich, nur wo die Macht ist, ist das Recht.

Zweite Minute

Man hat diesen Satz durch einen anderen Satz ergänzen oder ersetzen wollen: Recht ist, was dem Volke nützt. Das heißt: Willkür, Vertragsbruch, Gesetzwidrigkeit sind, sofern sie nur dem Volke nützen, Recht. Das heißt praktisch: was den Inhaber der Staatsgewalt gemeinnützig dünkt, jeder Einfall und jede Laune des Despoten, Strafe ohne Gesetz und Urteil, gesetzloser Mord an Kranken sind Recht. Das kann heißen: der Eigennutz der Herrschenden wird als Gemeinnutz angesehen. Und so hat die Gleichsetzung von Recht und vermeintlichem oder angeblichem Volksnutzen einen Rechtsstaat in einen Unrechtsstaat verwandelt. Nein, es hat nicht zu heißen: alles was dem Volke nützt, ist Recht, vielmehr umgekehrt: nur was Recht ist, nützt dem Volke.

Dritte Minute

Recht ist Wille zur Gerechtigkeit. Gerechtigkeit aber heißt: ohne Ansehen der Person richten, an gleichem Maße alle messen. Wenn die Ermordung politischer Gegner geehrt, der Mord am Andersrassigen geboten, die gleiche Tat gegen die eigenen Gesinnungsgenossen aber mit den grausamsten, entehrendsten Strafen geahndet wird, so ist das weder Gerechtigkeit noch Recht. Wenn Gesetze den Willen zur Gerechtigkeit bewußt verleugnen, z.B. Menschenrechte Menschen nach Willkür gewähren und versagen, dann fehlt diesen Gesetzen die Geltung, dann schuldet das Volk ihnen keinen Gehorsam, dann müssen auch die Juristen den Mut finden, ihnen den Rechtscharakter abzusprechen.

Vierte Minute

Gewiß, neben der Gerechtigkeit ist auch der Gemeinnutz ein Ziel des Rechts. Gewiß, auch das Gesetz als solches, sogar das schlechte Gesetz, hat noch immer einen Wert – den Wert, das Recht Zweifeln gegenüber sicherzustellen. Gewiß, menschliche Unvollkommenheit läßt im Gesetze nicht immer alle drei Werte des Rechts: Gemeinnutz, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit, sich harmonisch vereinigen, und es bleibt dann nur übrig abzuwägen, ob dem schlechten, dem schädlichen oder ungerechten Gesetze um der Rechtssicherheit willen dennoch Geltung zuzusprechen, oder um seiner Ungerechtigkeit oder Gemeinschädlichkeit willen die Geltung zu versagen sei. Das aber muß sich dem Bewußtsein des Volkes und der Juristen tief einprägen: es kann Gesetze mit einem solchen Maße von Ungerechtigkeit und Gemeinschädlichkeit geben, daß ihnen die Geltung, ja der Rechtscharakter abgesprochen werden muß.

Fünfte Minute

Es gibt also Rechtsgrundsätze, die stärker sind als jede rechtliche Satzung, so daß ein Gesetz, das ihnen widerspricht, der Geltung bar ist. Man nennt diese Grundsätze das Naturrecht oder das Vernunftrecht. Gewiß sind sie im Einzelnen von manchem Zweifel umgeben, aber die Arbeit der Jahrhunderte hat doch einen festen Bestand herausgearbeitet, und in den sogenannten Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte mit so weitreichender Übereinstimmung gesammelt, daß in Hinsicht auf manche von ihnen nur noch gewollte Skepsis den Zweifel aufrechterhalten kann.

In der Sprache des Glaubens aber sind die gleichen Gedanken in zwei Bibelworten niedergelegt. Es steht einerseits geschrieben: Ihr sollt gehorsam sein der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat. Geschrieben steht aber andererseits auch: ihr sollt Gott mehr gehorchen als den Menschen – und das ist nicht etwa nur ein frommer Wunsch, sondern ein geltender Rechtssatz. Die Spannung aber zwischen diesen beiden Worten kann man nicht durch ein drittes lösen, etwa durch den Spruch: Gebet dem Kaiser was des Kaisers und Gott was Gottes ist –, denn auch dieses Wort läßt die Grenzen im Zweifel. Vielmehr: es überläßt die Lösung der Stimme Gottes, welche nur angesichts des besonderen Fall im Gewissen des Einzelnen zu ihm spricht.

Quelle: Rhein-Neckar-Zeitung vom 12.9.1945, zitiert nach dem Neuabdruck in: Radbruch, Rechtsphilosophie, 8. Aufl., hrsgg. von Erik Wolf und Hans-Peter Schneider, Stuttgart 1973, S. 327.

ERNST KLETT

Aktiengesellschaft

Ernst Klett Aktiengesellschaft
Klett Gruppe
Rotebühlstraße 77
70178 Stuttgart
Telefon: 0711/6672-1172
Telefax: 0711/6672-2049

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag/Bildung
Zahl der Beschäftigten: 10.876
Die Ernst Klett AG ist ein Unternehmen der Stuttgarter Klett Gruppe. Die Unternehmensgruppe Klett ist ein führendes Bildungsunternehmen in Europa und ist international in 24 Ländern vertreten. Das Angebot umfasst klassische und moderne Bildungsmedien für den Schulalltag sowie die Unterrichtsvorbereitung, Fachliteratur und schöne Literatur. Darüber hinaus betreibt die Klett Gruppe zahlreiche Bildungseinrichtungen von Kindertagesstätten über Schulen bis hin zu Fernschulen, Fernfach- und Präsenzhochschulen.

Anwaltsstation/Wahlstation

Ausbildungsplätze: ca. 3 pro Jahr

Anforderungen
Freude an der juristischen Arbeit

Ansprechpartnerin
Frau Dr. Ulrike Burscheidt, Leiterin Recht
E-Mail: u.burscheidt@klett-gruppe.de

Rechtsgebiete

(a) Handels- und Gesellschaftsrecht / M+A / Allgemeines Wirtschaftsrecht

(b) Gewerblicher Rechtsschutz / IT-Recht

(c) eCommerce / Datenschutzrecht / Allgemeines Vertragsrecht

BOORBERG

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Scharrstraße 2
70563 Stuttgart
Telefon: 0711/7385-0
Telefax: 0711/7385-340
mail@boorberg.de
www.boorberg.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag
Zahl der Beschäftigten: rund 200

Wahlstation und Traineeprogramm

Ausbildungsplätze: Referendarstellen in der Wahlstation, Lektorats- und Redaktionsassistenz

Der Richard Boorberg Verlag ist ein seit über 90 Jahren unabhängiges, inhabergeführtes Familienunternehmen und als juristischer Fachverlag mit rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an zwei attraktiven Verlagsstandorten: Stuttgart und München erfolgreich.

Das Verlagsprogramm deckt sämtliche Teilbereiche des öffentlichen Rechts, das Miet- und Maklerrecht sowie die Bereiche Polizei und Unternehmensschutz, Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht ab.

Anforderungen
Referendariat: Sie haben Interesse und Spaß am Umgang mit Büchern und neuen Medien, verfügen über ein gutes Rechtsverständnis und besitzen ein sicheres Sprachgefühl.

Lektorats- und Redaktionsassistenz: Wir erwarten fundierte juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie idealerweise ein Assessorexamen. Ein sicheres Sprachgefühl, Teamfähigkeit, Motivation und Verantwortungsbewusstsein setzen wir voraus. Selbstständiges, zielorientiertes, schnelles und flexibles Arbeiten fällt Ihnen leicht.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare
Bei uns erwartet Sie eine abwechslungsreiche Station im Rahmen Ihres juristischen Vorbereitungsdienstes. Wir verschaffen Ihnen einen umfassenden Einblick in das Verlagsgeschäft. Sie lernen alle Abteilungen unseres Unternehmens kennen, insbesondere Zeitschriftenredaktion, Lektorat, Werbung und Vertrieb sowie unsere Rechtsdatenbank.

Tätigkeitsbereiche für Lektorats- und Redaktionsassistenten
Sie erhalten einen umfassenden Einblick ins Verlagsgeschäft. Sie durchlaufen in 24 Monaten alle wichtigen Firmenbereiche, insbesondere Zeitschriftenredaktion, Lektorat, Werbung und Vertrieb sowie unsere Rechtsdatenbank. Am Ende sind Sie mit Ihren systematisch erworbenen Fähigkeiten im Verlag vielfältig einsetzbar.

Ansprechpartner
Nicole Ruthardt
E-Mail: n.ruthardt@boorberg.de

VOELKER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

VOELKER & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB
Am Echazufer 24
72764 Reutlingen
www.voelker-gruppe.com

VOELKER ist „Kanzlei des Jahres Südwesten" – JUVE-Awards 2024/2025
Sieger Azur-Award 2024 in der Kategorie "Arbeitgeber Region"
VOELKER ist unter den Top Ten-Kanzleien für das Referendariat in der Region Süden. iurratio awards 2026

Branche/Geschäftstätigkeit: Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – wir begleiten Unternehmen und Privatpersonen in allen Fragen des Wirtschaftsrechts
Zahl der Beschäftigten: rd. 60 Berufsträger in Reutlingen, Stuttgart und Balingen

Anwaltsstation/Wahlstation

Ausbildungsplätze
- Praktikum „4 gesucht" – 4 Praktikanten für 4 Wochen
- Referendare (m/w/d)
- Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d)

Anforderungen
Wir legen besonderen Wert auf eine kollegiale, offene und konstruktive Atmosphäre. Wir sind kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen haben sowie aufgeschlossen und ausgesprochen teamorientiert sind. Eine Promotion oder ein im Ausland erworbener LL.M. ist eine gern gesehene Zusatzqualifikation, aber keine Voraussetzung, um bei uns einsteigen zu können.

Stellen/Tätigkeitsfelder
Wir sind stets auf der Suche nach qualifiziertem Personal in allen Bereichen.

Ansprechpartner:
Dr. Jan-David Jansing
Dipl.-Kaufmann Christian Zinn
karriere@voelker-gruppe.com

IMPRESSUM

Recht reloaded ist ein halbjährlich erscheinendes Magazin des Richard Boorberg Verlags in Kooperation mit dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) – ein Magazin von jungen Juristinnen und Juristen für Menschen im Jurastudium und Referendariat. | **Redaktion:** Dieter Müller, d.mueller@boorberg.de | **Produktion:** Thomas Fischer | **V.i.S.d.P. sowie verantwortlich für Anzeigen:** Dieter Müller, d.mueller@boorberg.de | **Verantwortlich für die Unternehmens- und Kanzleiprofile:** Corinna Waller, c.waller@boorberg.de | **Verlag:** Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711 7385-0, Telefax 0711 7385-100; www.boorberg.de, mail@boorberg.de | **Layout und Satz:** Lena Hille, l.hille@boorberg.de | **Druck und Verarbeitung:** Schweikert Druck, Jürgen Schweikert e.K., Wieslensdorfer Straße 36, 74182 Obersulm-Eschenau | **Erscheinungsweise:** 2 × jährlich | **Erscheinungsdatum** dieser Ausgabe: September 2026 | **Schutzgebühr:** € 8,50

Bildnachweise:
Seite 1, 2, 4, 6, 9-10, 19, 21, 23, 24-29, 32-36: Bubble Designed by rawpixel.com / Freepik
Seite 3 & 5: Designed by Freepik
Seite 9 & 10: Designed by vectorjuice / Freepik
Seite 19-23: Designed by rawpixel.com / Freepik
Seite 20-21: Designed by magnific
Seite 22: Designed by pch.vector / Freepik
Seite 25: Designed by pch.vector / Freepik
Seite 26: Designed by pikisuperstar / Freepik
Seite 28: Designed by pch.vector / Freepik
Seite 29: Designed by rawpixel.com / Freepik
Seite 32: Designed by pch.vector / Freepik
Seite 33: Designed by alicia_mb / Freepik
Seite 34: Designed by juicy_fish / Freepik

beck-online
DIE DATENBANK



Erfolgreich studieren mit beck-online.

Als Live-Vortrag an Ihrer Universität oder als Webinar, aktuelle Termine unter: bo.beck.de/hs-webinar

Außerdem:

- Infos zu den Zugangsverfahren,
- Mediathek und
- Kurzanleitung für beck-online.DIE DATENBANK.

beck-online.DIE DATENBANK genügt.

Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 174819 | Folgen Sie uns auf Mehr Infos: ch.beck.de/socialmedia
Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten.

C.H.BECK

Durchblick garantiert

Vom Ersti bis zum Examen



Entdecke das ganze Studienliteratur-Programm:

nomosverlag.info/
Jura_Studienliteratur



Gerhard Robbers

Einführung in das deutsche Recht

9. Auflage 2026, 247 S., brosch., 29,90 €
ISBN 978-3-7560-1994-6
E-Book 978-3-7489-5532-0
(NomosEinführung)

Jens Peter Meincke

Römisches Privatrecht

auf Grundlage der Institutionen Iustinians

6. Auflage 2026, 189 S., brosch., 34,90 €
ISBN 978-3-7560-3493-2
E-Book 978-3-7489-6524-4
(NomosEinführung)

Matthias Kneissl

Der Auslandsaufenthalt

Studium | Referendariat
Master | Promotion

2026, ca. 250 S., brosch., ca. 24,90 €
ISBN 978-3-7560-2995-2
E-Book 978-3-7489-5259-6
(NomosStudium)
Erscheint ca. September 2026

Frank Weiler

Schuldrecht Allgemeiner Teil

8. Auflage 2026, 522 S., brosch., 28,90 €
ISBN 978-3-7560-0954-1
E-Book 978-3-7489-4619-9
(NomosLehrbuch)

Taschen-Definitionen

Zivilrecht | Strafrecht | Öffentliches Recht

6. Auflage 2026, 430 S., brosch., 22,90 €
ISBN 978-3-7560-2460-5
E-Book 978-3-7489-6852-8
(NomosLehrbuch)

Heiko Sauer

Examinatorium

Allgemeines Verwaltungsrecht
und Verwaltungsprozessrecht

3. Auflage 2026, 226 S., brosch., 29,90 €
ISBN 978-3-7560-0180-4
E-Book 978-3-7489-5099-8
(NomosExaminatorium)

Digital verfügbar auf inlibra.com

Bestelle im Buchhandel oder versandkostenfrei unter nomos-shop.de | Kundenservice +49 7221 2104-222 | service@nomos.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

Nomos